

**Römisches Recht und Erinnerungskultur -
Zum Gedenken an Stephan Brassloff (1875-1943)**

von Franz-Stefan Meissel

I. „Helle Zeiten, Dunkle Zeiten“

Die Versuchung ist groß, bei einer Antrittsvorlesung als Professor des römischen Rechts, in eine Apologie zu verfallen und die Größe und Bedeutung des eigenen Faches für die Gegenwart darzulegen. Ich will dieser Versuchung aber nicht nachgeben. Was diesbezüglich anzuführen ist, haben in neuerer Zeit etwa David Johnston¹ in Cambridge und J. Michael Rainer² in Salzburg bei ähnlichen Gelegenheiten exemplarisch vorgeführt. Beide heben völlig zurecht die Relevanz des Studiums der römischen Rechtsquellen gerade im Kontext der Rechtsvergleichung hervor und betonen den hohen Nutzenfaktor für die Herausarbeitung von Charakteristiken einer spezifisch europäischen Rechtskultur. Diese Dimension des römischen Rechts hervorzukehren war auch stets ein Anliegen meines Vorgängers Professor Herbert Hausmaninger und kommt in der Ausrichtung meiner Professur auf die „Privatrechtsentwicklung im Rechtsvergleich“ deutlich zum Ausdruck.

Gerne wird in diesem Kontext auch das Bonmot Goethes zitiert, demzufolge das römische Recht einer Ente gleiche, die zwar immer wieder den Kopf unter Wasser habe, aber unweigerlich doch wieder auftauche... Der hinter diesem Zitat stehende unerschütterliche Optimismus in die Lebenskraft des römischen Rechts wirkt freilich fast ein wenig naiv. Betrachtet man die lange Geschichte des Umgangs Europas mit dem römischen Recht, so sticht ins Auge, dass die Phasen, in denen das römische Recht Kritik und Opposition erlebt hat, keineswegs erst im 20. Jahrhundert beginnen, sondern eher als eine fast permanente Begleitmusik erscheinen.³

Warum dann aber immer wieder eine Rückbesinnung auf die Quellen des römischen Rechts, ein neuer Triumphzug romanistischer Forschung, ein Auftauchen der alten Ente? Die Antwort darauf müsste für jede Zeitspanne und für jedes politische Umfeld differenziert gegeben werden; der allgemeine Grund für die wiederkehrende und stets unter neuen Perspektiven

¹ D. JOHNSTON, *The Renewal of the Old*, Inaugural Lecture Cambridge (1996).

² J. M. RAINER, *Römisches Recht: Geschichte und System*, Salzburger Universitätsreden Bd 80 (1997).

³ Man denke nur an Hotmans 1567 erschienene Polemik „Antitribonianus“; vgl dazu G. WESENER/G. WESENER, *Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte* (4. Aufl 1985) 65 f. Zu den Angriffen auf das römische Recht in den letzten 200 Jahre vgl den materialreichen Aufsatz von R. GAMAUF, *Die Kritik am Römischen Recht im 19. und 20. Jahrhundert*, *Orbis Iuris Romanum* II (1996) 33 ff.

stattfindende Renaissance romanistischer Forschung scheint mir aber weniger darin zu liegen, dass das *corpus iuris civilis* im Bereich des Privatrechts schlechthin alle Antworten bereithielte, wohl aber alle wichtigen Fragen.

Es ist diese Qualität der Quellen, das Nachdenken über die Grundfragen des Privatrechts anzuregen (ja, im wahrsten Sinne das „Nach-Denken“ in der exegetischen Auseinandersetzung mit den Zeugnissen des römischen Juristenrechts!), die es etwa Rudolf von Jhering ermöglichte „durch das römische Recht über das römische Recht hinauszugehen“⁴ und die auch heute eine unverminderte stimulierende Faszination ausübt. Die „Antworten“ mögen dabei im Laufe der Geschichte immer wieder gewechselt haben, die „Lehren“, welche Wissenschaft, Rechtsprechung und nicht zuletzt der Gesetzgeber aus dem römischen Normenmaterial gezogen haben, mögen durchaus unterschiedlich sein - was sich in der Substanz nicht geändert hat, sind die Fragestellungen und das Reservoir von Lösungsmöglichkeiten.⁵

Wirklich eng wurde es folglich für das römische Recht dann, wenn das gesellschaftliche Klima freies Denken und Fragen unmöglich machte: Wenn der Glaube an absolute Wahrheiten dominierte; wenn man überzeugt war, endlich das ideale Gesetzbuch geschaffen zu haben und daher die Rechtswissenschaft auf die Exegese der Kodifikation unter Ausschluß deren Vorgeschichte beschränken wollte⁶; oder aber, wenn totalitäre Repression herrschte. In solchen Zeiten des unerwünschten Nachfragens konnte es tatsächlich soweit kommen, dass es zum erklärten Kampfziel der herrschenden Ideologie wurde, wie etwa in Pkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP, der bekanntlich den „Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“ proklamierte.⁷

Die Rückbesinnung auf die Geschichte des römischen Rechts besteht also keineswegs nur aus einem Blick zurück auf Zeiten von Glanz und Glorie, sie führt uns auch zu Auseinandersetzungen und Kämpfen, hinter denen so manche Tragödie steht. Solche Überlegungen veranlassten mich, die heutige Gelegenheit für einen Akt der Erinnerung an

⁴ Vgl R. v. JHERING, *Unsere Aufgabe*, JheringJB I (1957) 1 ff (52) = DERSELBE, *Gesammelte Aufsätze I*, Jena 1881, S 1 ff (45); ähnlich DERSELBE, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, I, 2. Aufl Leipzig 1866, 14.

⁵ Dazu geradezu klassisch TH. MAYER-MALY, *Die Wiederkehr von Rechtsfiguren*, JZ 1971, 1. Das ist auch das zentrale Thema von JOHNSTON, *The Renewal* (Fn 1).

⁶ Man denke etwa an die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in Frankreich und in den habsburgischen Erbländen, in denen eine *école de l'exegèse* oder ähnliche Strömungen dominierten.

⁷ Zur Vorgeschichte und zum Kontext dieser Forderung siehe P. LANDAU, *Römisches Recht und deutsches Gemeinrecht. Zur rechtspolitischen Zielsetzung im nationalsozialistischen Parteiprogramm*, in: D. Simon/M. Stolleis, *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus* (1989) 11 ff; P. E. PIELER, *Das römische Recht im nationalsozialistischen Staat*, in U. Davy et alii (Hg), *Nationalsozialismus und Recht* (1990) 427 ff; R. GAMAUF, *Die Kritik am Römischen Recht im 19. und 20. Jahrhundert*, *Orbis Iuris Romani* II (1996) 53 ff.

einen Professor für Römisches Recht zu nutzen, der solchen „dunklen Tagen“ im wahrsten Sinne zum Opfer gefallen ist: Stephan Brassloff (1875-1943).

II. Josef Hupka und Stephan Brassloff: Biografische Skizzen

Beide Professoren der Wiener Juristischen Fakultät, die in der Zeit des Nationalsozialismus im Konzentrationslager Theresienstadt umgekommen sind, Josef Hupka und Stephan Brassloff, waren habilitiert für Römisches Recht, beide waren 1875 geboren und beide waren Schüler von Ludwig Mitteis.

Josef Hupka, der prominentere der zwei, war Ordinarius für Handels- und Wechselrecht. Er wurde am 22.2.1875 in Wien als Sohn eines Rechtsanwaltes geboren und studierte an der Universität Wien Rechtswissenschaften (1892-1896) sowie zwei Semester an der Universität Leipzig, wo er bei Ludwig Mitteis Römisches Recht und Deutsches Zivilrecht hörte. Während Stephan Brassloff von Mitteis vor allem rechtshistorische Impulse erhielt und, ähnlich wie Leopold Wenger (ein weiterer Mitteis-Schüler), die Forschungsrichtung der Antiken Rechtsgeschichte einschlug⁸, orientierte sich Hupka mehr an den zivilistisch-dogmatischen Interessen von Ludwig Mitteis. 1902 habilitierte er sich für Römisches Recht, Handels- und Wechselrecht. 1906 wurde er außerordentlicher, 1915 ordentlicher Professor für Handels- und Wechselrecht, 1926/27 wurde er (freilich nicht ohne Proteste der antisemitisch orientierten Teile der Studentenschaft) Dekan der Wiener Juristischen Fakultät.

Von Hupka stammen vielbeachtete Arbeiten zum Stellvertretungsrecht⁹. Darüber hinaus publizierte er vor allem im Privatversicherungsrecht¹⁰ und im Wechselrecht¹¹, in dem er als internationale Kapazität galt. Zwischendurch schrieb er aber auch römischrechtliche Beiträge, wie etwa einen Aufsatz über den *dissensus in causa* und die moderne Textkritik, der 1932 erschien¹² und unter anderem durch seine (aus heutiger Sicht höchst aktuelle) „textkonservative“ Tendenz besticht, die sich gegen die damals blühende Interpolationenjagd richtet. So mokiert sich Hupka in diesem Beitrag ausdrücklich über die

⁸ Zum Verhältnis von Ludwig Mitteis und Leopold Wenger siehe E. HÖBENREICH, *À propos „Antike Rechtsgeschichte“: Einige Bemerkungen zur Polemik zwischen Ludwig Mitteis und Leopold Wenger*, in *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung*, im folgenden: ZSS 109 (1992) 547 ss.

⁹ J. HUPKA, *Die Vollmacht* (1900); *Stellvertretung und Vollmacht nach deutschem bürgerlichem Recht* (1902); *Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht* (1903).

¹⁰ So stammt von ihm ein eigener Vorschlag für ein Versicherungsvertragsgesetz: J. HUPKA, *Gegenentwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag* (Sonderdruck aus der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd 64 Heft 4 (1910)).

¹¹ J. HUPKA, *Das einheitliche Wechselrecht der Genfer Verträge* (1934), übersetzt in zahlreiche Sprachen.

¹² J. HUPKA, *Der dissensus in causa und die moderne Textkritik*, in ZSS. 52 (1932) 1 ff.

„Massenabschlachtung von Digestenstellen“¹³ durch eine übertriebene Textkritik, welche methodisch fragwürdig sei.

Hupka und seine Gattin flüchteten 1939 nach Amsterdam. 1944 wurden sie in den Niederlanden festgenommen und nach Theresienstadt verbracht, wo Josef Hupka am 23.4.1944 ums Leben kam.¹⁴ Eine kurze Schilderung seines Lebens findet sich nun in Sophie Lillies „Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen“: Hupka war der wichtigste Sammler des Malers Ferdinand Schmutzer, weiters gehörte ihm ein Konvolut von Federzeichnungen Moritz von Schwind, welches 1938 auf Antrag der Zentralstelle für Denkmalschutz „sichergestellt“ dh beschlagnahmt wurde.¹⁵ Der Schwind-Zyklus „Die Hochzeit des Figaro“ wurde erst 2004 an die Erben Hupkas vom Historischen Museum der Stadt Wien restituiert und im Juni 2006 bei Sotheby´s in London versteigert.

Unsere Aufmerksamkeit gilt aber hier besonders Stephan Brassloff, der 1919 bis 1938 außerordentlicher Professor für Römisches Recht an der Wiener Juristischen Fakultät war. Unmittelbar nach der NS-Machtergreifung wurde Brassloff zuerst beurlaubt und dann in den zeitlichen Ruhestand versetzt.¹⁶ Noch im Studienjahr 1938/39 wurde ihm aber der Ruhegenuss aberkannt¹⁷, sodass er ab Herbst 1938 ohne Einkünfte blieb und Fürsorgeleistungen der Kultusgemeinde in Anspruch nehmen musste. Wie viele andere Leidensgenossen wurde er zum Wohnungswechsel gezwungen, um in sukzessive beengteren Verhältnissen zu leben.¹⁸

Eine Berufung an eine amerikanische Universität scheiterte, so wie bei Heinrich Klang, dem Herausgeber des bedeutendsten Kommentarwerks zum ABGB, wegen des fortgeschrittenen Alters.¹⁹ Mit dem Transport Nr. 7²⁰ wurde Brassloff am 14. August 1942 nach Theresienstadt

¹³ J. HUPKA, *Der dissensus in causa*, ZSS 52 (1932) 30.

¹⁴ Seine Ehefrau Hermine, eine Tochter des Komponisten Ignaz Brüll, der vor allem für seine Oper „Das goldene Kreuz“ bekannt war, wurde wenige Monate später in Auschwitz ermordet.

¹⁵ S. LILLIE, *Was einmal war. Handbuch der enteigneten Kunstsammlungen* (2003) 526.

¹⁶ Erlass des Unterrichtsministeriums vom 28. 5. 1938, die Angaben beruhen auf S. LOEWE, *Biographie Stephan Brassloff*, in *Totenbuch Theresienstadt*, cur. M. STEINHAUSER (1987) Abschnitt 3.2.

¹⁷ Wiener Universitätsarchiv, Rektoratszahl 793/1938-39.

¹⁸ Siehe dazu die im Anhang abgedruckten Briefe Brassloffs an die Vermögensverkehrsstelle. So schreibt er am 5. November 1938: „Ich bringe Nachstehendes zur Kenntnis der Vermögensverkehrsstelle: 1.) Ich musste infolge Kündigung meine bisherige Wohnung in Wien XVIII Gutzgasse 61/9 räumen und bin am gestrigen Tage nach XVIII Weimarerstrasse 17/8 (als Untermieter) übersiedelt. 2.) Meine Bücher befinden sich, in Kisten verpackt, in Aufbewahrung des Spediteurs F.Z. Dworak jun. VII Burggasse 52. 3.) Infolge Platzmangels habe ich, namentlich auch um die Transport- und Einlagerungskosten zu ersparen, a) einen Registraturkasten dem obgenannten Spediteur um den Betrag von RM 20 überlassen, die auf den zu zahlenden Lagerzins verrechnet werden; b) meine Bücherkästen und Bücherstellagen (2 große und 2 kleine) dem Tagesrealgymnasium in Wien, u.z. ohne Entgelt (da mir Verkauf unmöglich war) überlassen.“ Im größeren Zusammenhang siehe dazu: „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien, mit Beiträgen von G. GRAF, B. BAILER-GALANDA, E. BLIMLINGER und S. KOWARC (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission, Bd 14) (2004).

¹⁹ J. FEICHTINGER, *Wissenschaft zwischen den Kulturen. Österreichische Hochschullehrer in der Emigration 1933-1945* (2001) 306 ss.

deportiert²¹, wo seine Frau Otilie am 21. September 1942 und er selbst am 28. Februar 1943 ums Leben kamen.²²

Stephan Brassloffs Name ist heute unter österreichischen Juristen nicht mehr geläufig. Zwar werden in der romanistischen Fachwelt seine Arbeiten nach wie vor zitiert, kaum einer verbindet damit aber eine Vorstellung vom biographischen Hintergrund des Gelehrten. 1946 erschien ein kurzer Nachruf in den Juristischen Blättern²³, in dem beschönigend vom „Tod fern der Heimat“²⁴ die Rede ist, die Savigny-Zeitschrift gedachte ihres ehemaligen Mitarbeiters nicht.

Eklatant ist der Gegensatz, wenn man Brassloffs Schicksal der weitgehenden „Nichterinnerung“ durch die Zunft mit der Nachkriegsvita seines Kollegen und Konkurrenten Ernst Schönbauer kontrastiert. Schönbauer, der im Personalstand der Universität in der NS-Zeit stolz als Erbhofbauer firmierte, war während der NS-Zeit Dekan und darüber hinaus politisch eng mit dem Nationalsozialismus verbunden. In den 20er Jahren war Schönbauer Politiker des konservativ-nationalen Landbundes, später dann illegaler Nationalsozialist. Er wurde 1945 seiner universitären Funktionen enthoben und 1949 pensioniert, konnte aber zumindest in der Akademie der Wissenschaften ungestört weiterforschen. 1965 wurde er mit einer Festschrift²⁵ geehrt. Das Andenken an Stephan Brassloff wurde dagegen nach 1945 von der Fachwelt nicht mehr kultiviert. Dabei ist sowohl das Leben als auch das Werk dieses Gelehrten als aufregend zu bezeichnen – im doppelten Sinn des Wortes: spannend und provokant.

²⁰ Von den NS-Behörden penibel erfasst unter der Transportnummer 35/894; Österreichisches Staatsarchiv, Bestand Finanzlandesdirektion für Wien, Transportlisten in alphabetischer Folge.

²¹ Zu den Zuständen in Theresienstadt siehe etwa P. SINGER, *Pushing time away. My grandfather and the Tragedy of Jewish Vienna* (2003) 221 ff, der ua Briefe seines Großvaters David Oppenheim aus dem Lager zitiert.

²² *Totenbuch Theresienstadt*, cur. M. STEINHAUSER (1987) Abschnitt 2.1, 14.

²³ F. LEIFER, *In memoriam Stephan Brassloff*, in *JBl* 1946, 163; im Wiener Universitätsarchiv findet sich ein ungedruckter Nekrolog, den Hans Kreller vor dem akademischen Senat gehalten haben dürfte; eine weitere biografische Skizze stammt von S. LOEWE in *Totenbuch Theresienstadt*, cur. M. STEINHAUSER (1987) Abschnitt 3.2.

²⁴ Leifer schreibt von den „Schrecknissen der vergangenen Jahre“ und von einem Tod in „Elend und Verbannung“ und insinuiert damit ein Emigrantenschicksal. Im wahrsten Sinn des Wortes nebulos sind diesbezüglich auch die Ausführungen Krellers Nachruf (siehe vorige Fn): „Als sich im vergangenen Sommer der Schleier hob, der das Schicksal der um ihrer Abstammung willen von den früheren Machthabern Verfolgten vor der Öffentlichkeit verhüllt hatte, erfuhr der akademische Senat, dass der a.o. Professor für Römisches Recht Dr. Stephan Brassloff im Februar 1943 verstorben war.“ Auch hier kein Wort von Deportation und KZ.

²⁵ *Labeo* 11 (1965) Festheft für Ernst Schönbauer.



Die Kindheit des am 18.6.1875 geborenen Stephan Brassloff führt uns zurück in das Wien des *fin de siècle*. Sein Sohn wird später im Rückblick feststellen, dass die Familie „aus der Freud-Schnitzler-Landschaft“ stammte, stichwortartig lokalisiert: Döblinger „Cottage“, Bildungsbürgertum. In seiner Jugend übersiedeln Brassloffs Eltern für einige Jahre nach Prag, wo Stephan die ersten sechs Jahre seiner Mittelschulzeit verbringt. Die 7. und 8. Klasse besucht er dann wieder in Wien im neu gegründeten staatlichen Gymnasium in der Gymnasiumstraße; zu diesem Zeitpunkt eine Schule mit jungen Lehrern, von denen viele wissenschaftliche Ambitionen hegen.²⁶

Nach der Matura studiert Brassloff Rechtswissenschaften, aber auch Alte Geschichte und Klassische Archäologie sowie klassische Philologie. Besonders fasziniert ihn die Epigraphik, in der Eugen Bormann, bekannt als Ausgräber von Carnuntum, sein Lehrer ist. Die glänzendsten Professoren hat er auch im römischen Recht: unter ihnen Moriz Wlassak, Paul Jörs und der 1895 als Nachfolger Exners nach Wien berufene Ludwig Mitteis (1859-1921). Nach seiner Promotion (zum Dr. iur., 1898) folgt Brassloff Mitteis, der 1899 an die Universität Leipzig gewechselt war, um für zwei Semester bei ihm seine Forschungen zu vertiefen und seine Habilitation vorzubereiten.

²⁶ Interview mit Fritz L. Brassloff; dieses Interview mit Fritz Brassloff wurde am 12.10.1984 von Konstantin Kaiser durchgeführt und ist im Institut für die Geschichte der Juden in Österreich, St. Pölten, unter Signaturnummer 151, Karton 041 dokumentiert.

III. Brassloff als Rechtshistoriker

1900 erscheint Brassloffs erster romanistischer Aufsatz, zur Geschichte des Kompensationsrechts²⁷, ausgiebig verwertet er darin gräko-ägyptische Urkunden. Das ist kein Zufall: Brassloffs rechtshistorische Schriften stehen ganz in der Tradition der von Ludwig Mitteis in seinem Buch „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches“ (1891) begründeten Forschungsrichtung der Romanistik. Dieser zufolge gilt es verstärkt die Quellen außerhalb des justinianischen *corpus iuris civilis* zu nutzen und in besonderem Maße auch Inschriften, Papyri und andere Zeugnisse der antiken Alltagswelt miteinzubeziehen. Ein besonderes Augenmerk wird den, wie man damals sagte, „orientalischen Rechtsquellen“ geschenkt, darunter vor allem dem 1880 von Bruns und Sachau herausgegebenen und kommentierten syrisch-römischen Rechtsbuch.²⁸

Auf dieser Linie liegt auch das 1902 erschienene Buch „Zur Kenntnis des Volksrechts in den romanisirten [sic] Ostprovinzen des römischen Kaiserreiches“, mit dem er am 14.10.1903 an der Universität Wien für Rechtsgeschichte des Altertums habilitiert wird. Brassloff unternimmt darin den Versuch, den Ursprung des in der Novelle 4 eingeführten *beneficium excussionis* des Bürgen in einem „provinzialrömischen Vorbild“ im ägyptischen Bürgerschaftsrecht nachzuweisen²⁹. Auch das Gestellungsprivileg des Bürgen (dh die Möglichkeit des Bürgen, sich vor der Inanspruchnahme zu schützen, indem er sich bereit erklärt, den abwesenden Hauptschuldner vor Gericht zu stellen) findet Brassloff schon lange vor der justinianischen Gesetzgebung in der ägyptischen Urkundenpraxis verwirklicht.³⁰

Das dritte Kapitel dieser Schrift widmet sich der Eheform des *agraphos gamos* im syrisch-römischen Rechtsbuch. Brassloff weist auf Ähnlichkeiten zum jüdischen Recht hin, die er mit dem Gedanken einer Parallelentwicklung zu erklären trachtet, bei der im Laufe der Zeit von einer Konsensehe ausgehend ein Dualismus von Schriftehe und schriftloser Ehe entsteht.³¹

Hier zeigen sich bereits zwei weitere seiner Interessengebiete: einerseits das Eherecht und die besondere Berücksichtigung der Rechtsstellung der Frau, welche ihn später vor allem auch im geltenden Recht beschäftigen wird, und andererseits eine Sensibilität für rechtliche Aspekte

²⁷ S. BRASSLOFF, *Zur Geschichte des römischen Compensationsrechts*, in ZSS. 21 (1900) 362.

²⁸ Dieses verstand Brassloff als Spiegel des antiken syrischen Rechts und damit primär als Erkenntnisquelle antiker Rechtsvergleichung. Zur heutigen Einordnung des Syrisch-römischen Rechtsbuches siehe jetzt die umfassende Neuedition und Kommentierung von W. SELB/H. KAUFHOLD, *Das Syrisch-Römische Rechtsbuch*, 3 Bde (2002).

²⁹ S. BRASSLOFF, *Zur Kenntnis des Volksrechts in den romanisirten Ostprovinzen des römischen Kaiserreiches* (1902) 1 ss.

³⁰ S. BRASSLOFF, *Zur Kenntnis des Volksrechts* cit. 27 ss.

³¹ S. BRASSLOFF, *Zur Kenntnis des Volksrechts* cit. 89.

des Brauchtums – hier etwa die Bekrönung der Braut bei den Hochzeitsfeierlichkeiten mit der „Krone der Jungfrauschaft“.³²

Auf einen frühen Aufsatz Brassloffs, der den unscheinbaren Titel „Textkritisches zu den römischen Rechtsquellen“ trägt³³, stößt man gelegentlich noch bei eingehenderer Beschäftigung mit der *societas*. In diesem widmet er sich der internen Haftung der Gesellschafter im klassischen römischen Recht, wobei er mit philologischer Akribie das einschlägige Ulpian-Celsus-Fragment D 17.2.52.2 behandelt. Textkritisch und unter Rückgriff auf die Basilikenüberlieferung unterbreitet er einen Deutungsvorschlag, der von einer Interpolationsannahme ausgeht, die so plausibel und zurückhaltend formuliert ist, dass man ihr auch heute, mehr als 100 Jahre später im Wesentlichen folgen kann.

Während laut Gaius D 17.2.72 die *socii* untereinander für *diligentia quam in suis* einzustehen haben, also ein subjektiver Sorgfaltsmaßstab gelten soll, wird in D 17.2.52.2 eine Gesellschafter-Haftung für *culpa* thematisiert. Die Textierung wirft aber Rätsel auf: Ulpian stellt die Haftung der Gesellschafter für *dolus* und *culpa* zunächst als Frage in den Raum und zitiert Celsus mit der allgemeinen Aussage, dass Gesellschafter untereinander für *dolus* und *culpa* haften. Dann bejaht Celsus die *culpa*-Haftung für zwei Konstellationen. Zum einen, wenn der eine *socius* Sachen übernimmt und eine besondere Kunstfertigkeit bzw die Erbringung einer Arbeitsleistung zugesichert hat (*si in coeunda societate artem operamve pollicitus est*). Zum anderen, wenn der Gesellschafter eine gemeinschaftliche Sache beschädigt hat (*quod si rei communi socius nocuit, magis admittit culpam quoque venire*).

Wie viele Interpreten vor ihm, irritiert Brassloff, dass es mit der „bei Celsus zu bewundernden Logik nicht vereinbar“ sei, dass nach der generellen Bejahung einer *culpa*-Haftung dann im speziellen Fall, in dem *ars* oder *opera* geschuldet sind, gesagt werde, hier werde *auch* für *culpa* gehaftet. In textkritischer Manier („durch die genaue Beachtung des Wortlautes des Fragmentes“) löst Brassloff das Problem, indem er annimmt, dass die Haftung für *culpa* im zweiten Satz eine justinianische Interpolation darstelle. Demgemäß habe Celsus eine Haftung nur für *dolus* gelehrt, lediglich in den genannten Ausnahmefällen habe er auch für *culpa* haften lassen. Eine Bestätigung seiner These sieht Brassloff im Wortlaut der Basiliken (B 12.1.50), wohingegen die Scholien dazu den interpolierten Text der Erläuterung zugrunde legten.³⁴

³² S. BRASSLOFF, *Zur Kenntnis des Volksrechts* (1902) 89 Fn 2; vgl auch S. BRASSLOFF, *Antike Motive in Volksbrauch und Sage*, in *Zeitschrift für Volkskunde* 20 (1913) Heft 3/4; S. BRASSLOFF, *Zur jüdischen Volkskunde*, in *Menorah – Jüdisches Familienblatt für Wissenschaft, Kunst und Kultur* 6 (1928) 603.

³³ S. BRASSLOFF, *Textkritisches zu den römischen Rechtsquellen*, in *Wiener Studien, Zeitschrift für klassische Philologie* 24 (1902) 563.

³⁴ S. BRASSLOFF, *Textkritisches*, in *Wiener Studien* 24 (1902) 567.

Brassloffs Erklärung hat in der Folge, vor allem über die Vermittlung seines Lehrers Ludwig Mitteis³⁵ die lange Zeit herrschende Auffassung der Romanistik bestimmt, derzufolge (aufgrund der Infamiefolge einer Verurteilung aus der *actio pro socio*) in der Klassik eine reine *dolus*-Haftung der Gesellschafter galt.³⁶ Dass Brassloff sehr wohl zumindest in den Spezialfällen annahm, dass Celsus eine Fahrlässigkeitshaftung bejahte, wurde in der verallgemeinerten und damit verfälschten Rezeption seiner Auffassung aber ignoriert. Erst in den letzten Jahren ist die Romanistik wieder zu einer Interpretation gelangt, die den ursprünglich bei Brassloff formulierten Ideen nahe kommt.³⁷

Zahlreiche Studien Brassloffs sind in der Folge Aspekten des römischen Staatsrechts gewidmet³⁸, auch dies eine Erweiterung des Spektrums romanistischer Forschung, welche ihn als produktiven Vertreter der Antiken Rechtsgeschichte (durchaus im Sinn des Programms Leopold Wengers³⁹) ausweist. Auffallend ist auch die große Zahl von philologisch ausgerichteten Studien⁴⁰, etwa zu den Archaismen in der Sprache des Juristen Modestin, zur Bedeutung von *quando* in den Juristenschriften, über den Gebrauch von *proinde* und *perinde*,

³⁵ L. MITTEIS, *Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians* (1908) 322 ss.

³⁶ Repräsentativ und einflussreich: F. WIEACKER, *Haftungsformen des römischen Gesellschaftsrechts*, in ZSS. 54 (1934) 35 ss.

³⁷ Vgl insbesondere R. CARDILLI, *L'obbligazione di „praestare“ e la responsabilità contrattuale in diritto romano* (1995) 454 ss.; G. SANTUCCI, *Il socio d'opera in diritto romano* (1999) 246, geht noch weiter, indem er auch die Echtheit der « Regel » des Celsus, dass für *dolus* und *culpa* gehaftet werde, annimmt (dazu F. S. MEISSEL, *Rezension von Santucci, Il socio d'opera*, ZSS 117 (2000) 564 f); F. S. MEISSEL, *Societas. Struktur und Typenvielfalt des römischen Gesellschaftsvertrages* (2004) 292 ss.

³⁸ Hier sind etwa folgende Beiträge Stephan Brassloffs zu nennen: *Beiträge zum römischen Staatsrecht I. – Über die ab actis senatus*, in *Wiener Studien* 22 (1900) 148; *Comparatio publica*, in *Pauly-Wissowas Realenzyklopädie IV* (1900) 781; *Beiträge zum römischen Staatsrecht II. – Creatio beneficio Caesaris*, in *Wiener Studien* 25 (1903) 324; *Patriziat und Quästur in der römischen Kaiserzeit*, in *Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie* 39 (1904) 618; *Beiträge zur Erläuterung der lex Acilia repetundarum*, in *Wiener Studien* 26 (1904) 106; *Die Grundsätze bei der Kommendation der Plebejer*, in *Jahreshefte des österreichischen Archäologischen Instituts in Wien VIII* (1905) 60; *Die prätorischen Provinzialstatthalter in der Kaiserzeit*, in *Wiener Studien* 29 (1907) 321; *Zur Reform des Kollegiums der decemviri stlitibus iudicandis unter Claudius und das 2. Valerisch-Horazische Gesetz*, in ZSS. 29 (1908) 170; *Beiträge zum römischen Staatsrecht III. – Kollegialität bei der Stadtpräfektur*, in *Wiener Studien* 30 (1908) 167; *Der Amtstitel der städtischen Quästoren*, in *Wiener Eranos* (1909) 277; *Sevirat und Vigintivirat*, in *Wiener Studien* 32 (1910) 117; *Die Peregrinenprätur und die Constitutio Antoniniana vom Jahre 212*, in *Mitteilungen des kaiserlichen deutschen archäologischen Instituts, Röm. Abteilung XXVI* (1911) 260; *Unübertragbare Befugnisse im officium ius dicentis*, in *Wiener Studien* 35/2 (1913) 304; *Die rechtliche Bedeutung der Inauguration beim Flaminat*, in *Hermes* 48 (1913) 458; *Beiträge zum römischen Staatsrecht. IV. Fürstensouveränität und Volkssouveränität in den Justinianischen Rechtsbüchern*, in *Wiener Studien* 36 (1914) 351.

³⁹ L. WENGER, *Römische und antike Rechtsgeschichte* (1905). Leopold Wenger (1874-1953) war 1904 -1905, 1926-1927 und 1935-38 Ordinarius in Wien; zu seiner Person und seinem wissenschaftlichem Programm siehe nun *Gedächtnis des 50. Todesjahres Leopold Wengers*, cur G. THÜR (2006).

⁴⁰ S. BRASSLOFF, *Über den Gebrauch von proinde und perinde bei den klassischen Juristen*, in *Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik* 15 (1908) 473; Derselbe, *Die Archaismen in der Sprache des Juristen Modestin*, in *Wiener Studien* 33 (1911) 137; Derselbe, *Beiträge zum Juristenlatein: I. Die Bedeutung von quando. II. Die Verwendung des Neutrums des Demonstrativpronomens mit Beziehung auf ein vorausgehendes Masculinum oder Femininum*, in *Philologus* 72 (n.F. 26) (1913) 298; Derselbe, *Die Bezeichnung der vertretbaren Sachen bei d. röm. Juristen*, in *Wiener Studien* 36 (1914) 348; Derselbe, *Possessio in den Schriften der römischen Juristen. Ein Beitrag zur Kenntnis der römischen Rechtssprache* (1928).

sowie va die Wortmonographie zu *possessio*, welche im Rahmen seiner Mitarbeit am *vocabularium iurisprudentiae romanae* entstand.

Epigraphisch ausgerichtete Schriften widmen sich zB der Entstehung der Tempelanlage auf dem Pfaffenberg bei Carnuntum, Grabschriften der römischen Kaiserzeit sowie der Ehreninschrift für Salvius Julianus aus Papput in Afrika.⁴¹

All das zeugt von einer Vielfältigkeit der Interessen und Begabungen, die aber weit über die ohnedies schon breitgefächerten rechtshistorischen Interessen hinausreicht. Neben seiner Tätigkeit als Privatdozent, die sehr erfolgreich ist und aufgrund der hohen Hörerzahl über das Kollegiengeld auch einträglich ist⁴², unterrichtet Brassloff an der Handelsakademie Verfassungskunde und Handelsrecht und verfasst in diesem Zusammenhang eine Darstellung der Rechtsstellung des Masseverwalters und einen Leitfaden der österreichischen Verfassungskunde. Aber auch als Verteidiger in Strafsachen ist er aktiv und von 1906 bis zum Ende des Ersten Weltkrieges „Hauptreferent des wirtschaftlichen Hilfsbüros für die Angelegenheiten der Eingerückten“.⁴³

In der Kriegszeit hängen die Brassloffs keinem „Hurra-Patriotismus“ an, man hat zwar die Neue Freie Presse abonniert, aber auch die Arbeiter-Zeitung sowie die Internationale Revue, an der Romain Rolland beteiligt war.⁴⁴ Der 1907 geborene Sohn Friedrich Lothar wird 1920 als „das verhungertste Kind“ der ganzen Schule zur Pflege zu einer christ-katholischen Familie nach Olten in die Schweiz vermittelt.⁴⁵

1919 wird Stephan Brassloff dann Extraordinarius an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Die Zeiten sind freilich schwierig: Nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg und dem Zerfall des habsburgischen Vielvölkerstaates entsteht die Erste Republik, wobei die soziale und wirtschaftliche Lage katastrophal ist. Der von vielen als Ausweg angesehene Zusammenschluss mit Deutschland wird im Friedensvertrag von St. Germain verboten, deutschnationale (und häufig antisemitische) Bewegungen bleiben aber ein bestimmender Faktor der Innenpolitik der jungen Republik, die zunehmend von radikaleren (und antidemokratischen) Strömungen bedroht ist.

⁴¹ Alle drei zusammengefasst in: S. BRASSLOFF, *Epigraphische Analekten* (1926).

⁴² Interview mit Fritz L. Brassloff (Fn 26).

⁴³ N. LESER, *Jüdische Juristen*, in *Österreichisch-jüdisches Geistes- und Kulturleben*, Bd 2, 1 ss (39).

⁴⁴ Interview mit Fritz L. Brassloff (Fn 26) S. 17.

⁴⁵ Dieser Kontakt sollte dem Sohn 1938 die Emigration ermöglichen, die ihn schließlich nach Großbritannien führte, vgl das in Fn 26 genannte Interview.

IV. Der Universitätsskandal 1925

Was bis dahin als tätiges und produktives, aber doch in gewissem Maß beschauliches Gelehrtenleben erscheinen mochte, gerät 1925 in den Sog einer fanatisierten antisemitischen Hetzkampagne.⁴⁶ Deutschnationale Blätter beginnen bereits im Sommer Artikel zu bringen, in denen angeblich unmoralische Äußerungen Brassloffs in seinen Vorlesungen kritisiert werden. Am 19. September 1925 findet sich in der Deutsch-Österreichischen Tageszeitung eine Aufforderung der deutschen Studentenschaft an Studenten Brassloffs derartige Aussagen bekanntzugeben.

Am 24. September 1925 macht ein gewisser Robert Körber – er sollte bezeichnenderweise nach dem „Anschluss“ ein Buch über „Rassesieg in Wien, der Grenzfeste des Reiches“ herausbringen – namens des „Kulturamtes der deutschen Studentenschaft“ eine Eingabe an den Akademischen Senat: „Der Deutschen Studentenschaft sind vor den Ferien wiederholte Beschwerden und Anzeigen über angeblich zweideutige Äußerungen und zotige Witze gemacht worden, die sich Prof. Brassloff während seiner Vorlesungen zu schulden kommen lassen haben soll... Äußerungen, die nach Ansicht der deutschen Studenten weder zum Vorlesungsgegenstand gehörten, noch mit der Auffassung über die deutsche Sitte vereinbar sind.“⁴⁷

Unter dem Titel „Die Judenpest“ schreibt am 26. September 1925 die Deutsche Arbeiterpresse von einem „Schulbeispiel jüdischer Verkommenheit und Gemeinheit“, dass Brassloff „fast (sic) jahrelang unbehelligt“ in seiner Vorlesung die „abscheulichsten Witze reißen konnte“, dies sei ein Beweis der „bereits vollständigen gelungenen Judaisierung auch der deutschen Gesellschaft und der Unterwerfung unter das jüdische Wüstenmoralgesetz“. Besonders vorgehalten wird dem Professor, dass er es bislang unterlassen habe, sich gegen die Anschuldigungen zur Wehr zu setzen. Als kurz darauf in der Zeitschrift „Stunde“ Brassloff verteidigt wird, schlägt das erst genannte Blatt zurück: „Wer sich verteidigt, klagt sich an.“

Die Hintergründe des Geschehens werden in der Wiener Morgenzeitung⁴⁸ folgendermaßen geschildert: „Erst drei Tage sind es her, seit die Wiener Universität ihre Pforten zur Inskription geöffnet und schon hängt das sogenannte „Kulturamt“ der deutschen Studentenschaft in althergebrachter Weise in seinen Anschlagkasten Schimpfereien gegen

⁴⁶ Zum Folgenden vgl. allgemein O. RATHKOLB, *Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus 1938, davor und danach*, in *Willfähige Wissenschaft – Die Universität Wien 1938 – 1945*, cur. G. HEISS ET ALII (1989) 197, dessen Darstellung des Disziplinarverfahrens gegen Brassloff aber ohne die hier im Folgenden ausgewerteten Akten des Universitätsarchivs erfolgt und daher zT unzutreffend ist.

⁴⁷ Wiener Universitätsarchiv Rektoratsakten Zl 104 aus 1925/26.

⁴⁸ Wiener Morgenzeitung vom 26.9.1925.

Juden und Sozialisten aus. Aber auch in der Presse beginnen die völkischen Vorbereitungen ... Schmähartikel gegen den bekannten Wiener Gelehrten Prof. Dr. Stephan Brassloff, der – ihrer Meinung nach – die Seelen deutscher Hörerinnen seiner römisch-rechtlichen Vorlesungen durch Giftpfeile seiner „jüdisch-asiatischen“ Auffassung über geänderte Moralbegriffe verseuche... Wer die Verhältnisse an der Universität kennt, sah diese Pressekampagne voraus, die eine ganz andere Ursache hat als man glauben macht.“ Die Vorlesungen Prof. Brassloffs seien immer überfüllt, zum Ende des vergangenen Semesters seien ihm, der von seinen Hörern als strenger, aber objektiver Prüfer bekannt sei, große Ovationen bereitet worden, welche „scheinbar das völkische Empfinden verletzt haben“. Der andere romanistische Extraordinarius, der „hakenkreuzlerische Landbündler Schönbauer“, spreche dagegen bloß „geistesverwandte Gesinnungsgenossen“ an.

Tatsächlich stehen an der Universität Wien 1925 mit den Nachfolgen nach Moriz Wlassak und Paul Jörs zwei Ordinariate für Römisches Recht zur Besetzung an; berufen werden schließlich Friedrich von Woess sowie Leopold Wenger; letzterer kehrt aber schon nach einem Jahr wieder zurück an die Universität München, woraufhin Ernst Schönbauer zum Ordinarius ernannt wird.

Sarkastisch berichtet der Wiener Korrespondent der in Deutschland erscheinenden „Deutschen Akademiker-Zeitung“ über die Vorkommnisse: „Völkische Studenten haben sich über einen ausserordentlichen Professor des römischen Rechts beschwert, der in seinen Vorlesungen unziemliche Bemerkungen und erotische Witze einstreue. Dieser Mann, „natürlich“ ein Jude, sei sogar so weit gegangen, in Gegenwart von Studentinnen das Wort Jungfernschaft in den Mund zu nehmen. Man beachte: nicht die Hörerinnen haben sich dadurch verletzt gefühlt – wie sollten sie auch? – aber ihre männlichen Kommilitonen nehmen es mit der Jungfernschaft noch genauer als die Jungfern selber, sie haben ein so empfindliches Schamgefühl, dass schon die bloße Erwähnung einer ehrenvollen Sache sie zum Erröten bringt. In Wahrheit müssen die jungen Leute eine verdorbene Phantasie haben. Aber dumm sind sie nicht. Denn sie wollten nichts weiter, als dem a.o. Professor das Aufsteigen zur ordentlichen Professur verbauen, weil er eben nicht völkisch ist.“⁴⁹

Der Druck der „völkischen Studentenschaft“ wird so groß, dass Brassloff am 29. September 1925 selbst um Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen seine Person ersucht, um die Vorwürfe zu entkräften. Der Kirchenrechtler Rudolf Köstler wird zum Disziplinaranwalt bestellt, als Vorsitzender der Disziplinarkammer fungiert der Germanist Ernst v. Schwind.

⁴⁹ Deutsche Akademiker-Zeitung vom November 1925.

Nach Anhörung des Beschuldigten, der auf Vermittlung Hans Kelsens (zu diesem Zeitpunkt Professor an der Juridischen Fakultät und Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofs⁵⁰) von Nationalrat Dr. Arnold Eisler verteidigt wird⁵¹, und nach Einvernahme einer Reihe von Zeugen endet das Verfahren (im Jänner 1926) mit einer Verurteilung. Brassloff habe durch diverse Äußerungen die Würde der Universität verletzt, die Sanktion ist freilich die mildest mögliche: eine Rüge.⁵²

In Summe findet es die Disziplinarkammer (in ihrem Urteilsvorschlag an den Akademischen Senat, der von diesem einstimmig gebilligt werden wird) als erwiesen, dass Brassloffs Vorlesung aufgrund ihres „erotischen Beigeschmackes“ geeignet war, „das sittliche Empfinden vornehmer Hörer und Hörerinnen“ (damit wurde sogleich der Einwand entkräftet, dass die meisten Studenten und zwar durchaus auch weibliche Hörerinnen sich in keiner Weise verletzt fühlten: diese waren eben nicht vornehm) zu beeinträchtigen und dadurch „den Anstand und die Würde eines akademischen Lehrers“ zu verletzen.

Kennzeichnend für die Stimmung unter den mit der Disziplinarsache befassten Professorenkollegen ist es, dass auf einen nur vom Hörensagen zitierten angeblichen Ausspruch eines „reichsdeutschen Studenten, so etwas wäre an einer reichsdeutschen Universität undenkbar“, in der Begründung ausdrücklich Bezug genommen wird: „Es kann unter keinen Umständen an der Wiener Universität als disziplinar zulässig angesehen werden, was nach dem Eindrucke reichsdeutscher Hörer an reichsdeutschen Universitäten nicht möglich wäre.“

Unausgesprochen geht man davon aus, dass sich Brassloff für ein, zwei Semester beurlauben lasse, damit Ruhe einkehren könne. Tatsächlich nimmt Brassloff erst ein Jahr später wieder seine Lehrtätigkeit auf. Sein Renommee ist durch die Affäre dahin, seine universitäre Karriere am Ende.

Brassloffs Sohn Fritz, ein Rechtsanwalt, der die NS-Zeit in der Emigration in Großbritannien überlebte und nach dem Krieg Rechtsberater des Jüdischen Weltkongresses⁵³ und ein maßgeblicher Proponent des jüdisch-christlichen Dialogs in Österreich war⁵⁴, spricht 1984 in

⁵⁰ Vgl R. A. MÉTALL, *Hans Kelsen, Leben und Werk* (1969) 28 ss.

⁵¹ Interview mit Fritz L. Brassloff (Fn 26).

⁵² Wiener Universitätsarchiv Rektoratsakten Zl 104 aus 1925/26.

⁵³ Als solcher war Friedrich (Fritz) Lothar Brassloff in die österreichischen Restitutionsverhandlungen involviert; siehe dazu H. EMBACHER, *Restitutionsverhandlungen mit Österreich aus der Sicht jüdischer Organisationen und der Israelitischen Kultusgemeinde* (2003) 147 uö. Seit 1966 war Fritz Brassloff Vertreter des Jüdischen Weltkongresses in Genf; er starb 1985.

⁵⁴ Er gehörte zu den Mitbegründern und häufigen Autoren (auch unter Pseudonymen, zB Fritz Lothar) der „Gemeinde“, der offiziellen Zeitung der Israelitischen Kultusgemeinde; vgl E. ADUNKA, *Die vierte Gemeinde. Die Wiener Juden in der Zeit von 1945 bis heute* (2000) 124, 187, 334 uö; vgl auch E. ADUNKA, *Die jüdische Beteiligung am jüdisch-christlichen Dialog in Österreich* (1960-1985), <http://www.jcrelations.net/de/?item=839> (5.10.2006).

einem Interview von einer „Watschn“⁵⁵ für das Selbstbewusstsein seines Vaters“. Tatsächlich war das Perfide an den Anschuldigungen gegen Brassloff, der sich unter anderem damit verteidigt hat, dass auch sein Lehrer Mitteis lockere Bemerkungen in seinen Vortrag eingestreut habe⁵⁶, dass sie nicht völlig frei erfunden waren: Brassloff muss ein rhetorisch brillanter und geistreicher Vortragender gewesen sein, lebhaft und heftig gestikulierend. Er selbst charakterisierte seine Vorlesungen als „ein Theater“. Er war sich wie jeder gute Vortragende bewusst, dass er sein Publikum nicht nur belehren, sondern auch unterhalten musste und dass oft gerade die Ironie ein Mittel zur Bewusstmachung darstellt. So manche spontane Assoziation im Hörsaal kann dann, protokolliert im Rahmen einer Anklage, aber als „unernst“ oder „moralisch bedenklich“ erscheinen.

Dass die Sittlichkeit, und zwar im Sinne konventioneller Moral, einen normativen Maßstab im Rahmen dieser Disziplinarangelegenheit bildete, davon wurde von den Universitätsbehörden jedenfalls ausgegangen (und das wurde auch von Brassloff selbst auch in seiner Verteidigung gar nicht bestritten). Dagegen spielte der Gedanke der Freiheit der Wissenschaft eine denkbar geringe Rolle: Die Wissenschaftlichkeit des Vortrags von Brassloff wird gar nicht angezweifelt, nach Auffassung der Disziplinarkammer beziehe sich die Freiheit der Lehre aber „zunächst auf den Inhalt der Lehre, auf die Form des Vortrags aber jedenfalls nur insoweit, als dieselbe der Verdeutlichung des Lehrinhalts zu dienen bestimmt“ sei. (Nach der Logik dieses Raisonnements hätte sich Brassloff also auf die Freiheit der Lehre dann berufen können, wenn es ihm tatsächlich darum gegangen wäre, etwa der „Freiheit des Geschlechtsverkehrs außerhalb der Ehe“ das Wort zu reden; da er das aber verneinte, wurden ihm seine Anspielungen als „dem Lehrzwecke nicht dienende, ja geradezu widersprechende, der Freude eines Teiles der Hörerschaft an erotischer Belustigung entgegenkommende Abschweifung“ qualifiziert.)

Was warf man Stephan Brassloff vor? Etwa, dass er ein Bismarck-Diktum, wonach „jede Allianz ein Pferd und einen Reiter braucht“ zur Charakterisierung der Ehe gebraucht habe. Nun war nach der damaligen Gesetzeslage der Mann das Haupt der Familie (§ 91 ABGB in der Fassung aus 1811) und selbst in der Disziplinaruntersuchung wurde anerkannt, dass insofern das Zitat durchaus zur Charakterisierung „der subordinierenden und koordinierenden Funktion“ des Mannes geeignet sei. Freilich konnte das Zitat aber im Ehekontext auch

⁵⁵ Wienerisch für Ohrfeige, Schlag ins Gesicht.

⁵⁶ J. PARTSCH, in ZSS. 43 (1922) XIX, schreibt, dass Ludwig Mitteis „niemals mit trivialem Witz und doch stets mit einem köstlichen Humor in der Tatbestandsausmalung“ vorgetragen habe. Vgl auch L. WENGER, *Ludwig Mitteis und sein Werk* (1923) 4: „Nicht jedes Wort, das einmal in augenblicklicher Freude an der gelungenen Prägung schalkhaft aufsprang, war immer so scharf gemeint, wie es wohl dem erscheinen mochte, der auch im gemütlichen Tischgespräch bedächtig jedes Wort zu wägen gewohnt war.“

sexuell-zweideutig verstanden werden (darum lachten ja auch die Studenten).⁵⁷ Und selbst wenn man es einfach als Hinweis auf die Überordnung des Mannes verstand, dann war es jedenfalls ironisch eingesetzt und diese Ironie drückt eine Distanz zum herrschenden Familienmodell aus, die man als Kritik verstehen konnte...

Als „ausgesprochen obszön“ qualifizierte die Kammer die Bemerkung „Auch in der Ehe gibt es Pflichtübungen“, als „grob obszön“ den Satz „Jungfrauen pflegen manchmal ihre Jungfernschaft mit Hypotheken zu belasten.“ Betrachtet man die inkriminierten Äußerungen genauer, so wird klar, dass jeglicher Hinweis auf Sexualität tabuisiert wird, vor allem aber jeglicher Hinweis darauf, dass gerade im Gebiet des Geschlechtlichen das Sein und Sollen divergieren. So etwa wenn Brassloff darauf hinweist, dass die Verlobten zwar verpflichtet seien, gegeneinander Keuschheit zu bewahren, dass man aber abends im Türkenschanzpark das Gegenteil beobachten könne.

Es ist in diesem Zusammenhang erhellend, dass Brassloff von seinen Gegnern nicht nur als „mosaisch“, „asiatisch“ oder gar „menschenähnliches Wesen“ beschimpft wird, sondern auch als „Vertreter einer Bettauer-Moral, für den sich schon ein Rotstock (sic) finden werde“: Hugo Bettauer, Autor unter anderem des geradezu prophetischen Buches „Stadt ohne Juden“ (1922!), war Propagandist einer freieren und vor allem weniger scheinheiligen Sexualmoral, ein Vorkämpfer für Frauenrechte und die Beseitigung von Diskriminierungen von Prostituierten. Er war im März 1925 von einem gewissen Otto Rothstock erschossen worden.⁵⁸ Persönlich war Stephan Brassloff kein Anhänger sexueller Freizügigkeit; was er freilich mit Bettauer gemeinsam hatte, war die Kritik am herrschenden patriarchalen Familienrecht. Damit ist neben dem Antisemitismus das zweite Motiv für die Bekämpfung Brassloffs angesprochen: sein sozialkritisches Engagement.

V. Brassloff als Sozialreformer

Der Sozialreformer Stephan Brassloff ist zunächst einmal ein Praktiker: Mehr als zwanzig Jahre ist er als ehrenamtlicher Rechtsberater in der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für

⁵⁷ Dazu im Schuldspruch der Disziplinarkammer (Universitätsarchiv Rektoratsakten Z. 104 aus 1925/26), 16 s.: „Dieser von Bismarck herrührende, aber nicht in Bezug auf die Ehe gebrauchte Vergleich mag an sich geeignet sein, das Herrschaftsverhältnis des Mannes innerhalb der Ehe zu illustrieren. Der Beschuldigte musste sich aber bei jenem Maß von Intelligenz, welches bei einem akademischen Lehrer vorausgesetzt werden darf und muss, darüber im klaren sein, dass mit Rücksicht auf einen verbreiteten Sprachgebrauch des Volkes diese Äußerung von einem Teil der Hörschaft auf das gesamte Verhältnis zwischen Mann und Frau bezogen und als eine Anspielung gerade auch auf jene faktische Überlegenheit des Mannes aufgefasst werden würde, welche auch bei den – rein juristisch betrachtet – gegenseitig gleichen Rechten der Ehegatten zur Geltung kommt, bei der Leistung des debitum conjugale.“

⁵⁸ Zu Leben und Werk Hugo Bettauers vgl M.G.HALL, *Der Fall Bettauer* (1978).

Bedürftige⁵⁹ tätig. Als die der Erwachsenenbildung dienende „Urania“ gegründet wird, gehört er zu den ersten Lektoren und ist bemüht, durch Vorträge Laien juristische Kenntnisse zu vermitteln.

Politisch ist Brassloffs Haltung die eines sozialbewussten Liberalen mit Tendenzen zur Sozialdemokratie.⁶⁰ Er sympathisiert mit der „Demokratischen Partei“, zu denen der ehemalige Reichsrats-Abgeordnete Julius Ofner gehört, heute noch als Herausgeber der Beratungsprotokolle zum ABGB ein Begriff. Julius Ofner gehörte mit Anton Menger und Franz Klein zu einer Richtung, die Brassloff als „soziale Jurisprudenz“ bezeichnete und zu der er sich auch selbst bekannte.

Seit den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts nimmt aber auch in Brassloffs wissenschaftlichem Oeuvre die Beschäftigung mit aktuellen Rechtsfragen immer größere Bedeutung ein. In zahlreichen Publikationen behandelt er Fragen von Relevanz für die sozial Schwächeren: Themen aus dem Bereich des Unterhaltsrechts, des Vormundschaftsrecht, des Fürsorgerechts; er widmet sich dem Wohnungsmietrecht und den Rechten des Käufers beim Ratenkauf. Auch zivilprozessuale Fragen interessieren ihn (etwa die Reform des Armenrechts oder die regulierende Funktion des Streitwerts im Zivilprozess). In zwei Abhandlungen propagiert er die Einführung eines „Güteverfahrens“, um die „Prozessnot mit all ihren nachteiligen Folgen“ einzudämmen, und erweist sich dabei als ein Pionier von alternativen Formen der Streitbeilegung.⁶¹ Anders als Jhering setzt Brassloff zur Rechtsdurchsetzung nicht auf den Prozesskampf, den „Kampf ums Recht“, sondern auf das Bemühen um gütliche Einigung, auf die eine Gütestelle hinwirken sollte.⁶²

Einen Schwerpunkt der geltendrechtlichen Schriften bildet das Familienrecht, wobei er stets besonderes Augenmerk auf die Frauenrechte legt. Brassloff spricht sich für Eherechtsreformen aus, wobei er konsequent eine Gleichberechtigung der Geschlechter anstrebt, deren Umsetzung im bürgerlichen Recht er aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz ableitet.⁶³

Was Brassloffs aktuelle und rechtspolitische Schriften anbelangt, so trifft auf diese das zu, was er selbst in Bezug auf Siegmund Grünberg, einen frühen Vertreter des Arbeitsrechts in

⁵⁹ Zu der der Magistratsabteilung 8 (Armenpflege) zugehörigen Rechtshilfestelle siehe *Die Verwaltung der Bundeshauptstadt Wien in der Zeit vom 1. Jänner 1923 bis 31. Dezember 1928 unter den Bürgermeister Jakob Reumann und Karl Seitz*, Band 1, ed MAGISTRAT DER STADT WIEN (Typoskript 1933) 574 s.

⁶⁰ Interview mit Fritz L. Brassloff (Fn 26).

⁶¹ Zur Diskussion über die Einführung des Güteverfahrens in der Zwischenkriegszeit vgl P. G. MAYR, *Rechtsschutzalternativen in der österreichischen Rechtsentwicklung* (1995) 307 ss.

⁶² Zahlreiche dieser rechtspolitischen Beiträge finden sich (zT leicht überarbeitet) in S. BRASSLOFF, *Reformen und Reformvorschläge auf dem Gebiete des Privatrechts und Zivilprozessrechts* (1936) abgedruckt.

⁶³ Vgl S. BRASSLOFF, *Die Gleichstellung der Geschlechter in österreichischen Entwürfen zur Reform des Familienrechts*, in *(Österreichische) Anwaltszeitung* 8 (1931), 198.

Österreich, formuliert hat: Sie sind keine „Erzeugnisse einer leichtbeschwingten juristischen Journalistik“, die „weil sie für den Tag arbeitet, auf Exaktheit der Beweisführung und Durchsichtigkeit der Darstellung nicht immer besonderes Gewicht legen zu müssen vermeint“⁶⁴, sondern verstanden sich als genuin wissenschaftliche Beiträge.

Methodisch versucht Brassloff auch in seinen Schriften einen „Kurs der Mitte“ – die Mitte zu halten war freilich in einer Zeit „zwischen den Mühlsteinen“ (Knut Wolfgang Nörr) alles andere als einfach. Aus einem 1932 erschienenen Aufsatz über das Lebenswerk Julius Ofners geht zB hervor, dass er dessen Konzeption der „freien Rechtswissenschaft“, die den Richter ermuntert, gesetzlich unregelte Fälle durch eine freie, nur dem sozialen Zweck des Rechts verpflichtete Rechtsfindung zu lösen, eher skeptisch gegenübersteht, und stattdessen einen Schutz des Schwächeren durch Normen zwingenden Rechts bevorzugt.⁶⁵ Auch aus einer Reihe von Rezensionen, die er in den 30er Jahren zu verschiedenen Programmschriften nationalsozialistisch inspirierter Rechtswissenschaftler, etwa Karl Michaelis⁶⁶, Heinrich Lange⁶⁷ oder Ernst Swoboda⁶⁸ verfasst hat, ergibt sich, dass Brassloff sich zwar vor „Übertreibungen des Positivismus“ distanziert, dass er andererseits aber auch eine große Scheu vor einem Überhandnehmen „elastischer Rechtsbegriffe“ hat, da diese im Zweifel zulasten der Schwächeren und zugunsten der Machthaber ausgelegt würden.⁶⁹

Der Rechtssicherheit widmet Brassloff 1928 eine eigene Monographie⁷⁰; kennzeichnend ist es, dass er sich im Vorwort dieses Buches einerseits auf Max Rümelin und andererseits Adolf Julius Merkl beruft; auch hier versucht er einen „Spagat“ zwischen Interessenjurisprudenz und Reiner Rechtslehre.

Die Beschäftigung mit dem sozialen Gedanken im Recht veranlasst ihn schließlich zu seinem rechthistorisch vielleicht kompaktesten Werk, dem Buch „Sozialpolitische Motive in der römischen Gesetzgebung“ (1933). Diese Schrift war ursprünglich als historischer Beitrag zu einem Sammelwerk „Zeitfragen aus dem Gebiete der Soziologie“ verfasst worden, welches in Deutschland aber wegen der Machtergreifung Hitlers nicht mehr erscheinen konnte. Während andere Romanisten sich in dieser Zeit vorzugsweise mit autoritären Aspekten des römischen

⁶⁴ S. BRASSLOFF, *Siegmond Grünberg als juristischer Schriftsteller* (=Schriften der Rechtshilfestelle der Stadt Wien für Bedürftige, Heft 3, 1936) 8.

⁶⁵ S. BRASSLOFF, *Julius Ofners wissenschaftliches Lebenswerk*, in *Juristische Blätter* 61 (1932) 325.

⁶⁶ S. BRASSLOFF, *Besprechung von Karl Michaelis, Wandlungen des deutschen Rechtsdenkens seit dem Eindringen des fremden Rechts*, in *(Österreichische) Anwaltszeitung* 13 (1936) 317 s.

⁶⁷ S. BRASSLOFF, *Besprechung von Heinrich Lange, Vom alten zum neuen Schuldrecht*, in *(Österreichische) Anwaltszeitung* 13 (1936) 287 s.

⁶⁸ S. BRASSLOFF, *Das Privatrecht der Zukunft*, in *(Österreichische) Anwaltszeitung* 10 (1933), 232 (zu Ernst Swoboda, *Das Privatrecht der Zukunft*).

⁶⁹ S. BRASSLOFF, *Das Privatrecht der Zukunft*, in *(Österreichische) Anwaltszeitung* 10 (1933) 235.

⁷⁰ S. BRASSLOFF, *Die Rechtssicherheit. Eine Studie aus dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre* (1928).

Staatswesens beschäftigten⁷¹, geht es Brassloff darum, soziale Aspekte in den Vordergrund der römischen Rechtsentwicklung zu stellen. Allerdings handelt es sich dabei keineswegs um eine Apologie des römischen Rechts (etwa gegen die vom Nationalsozialismus kritisierte liberale und individualistische Tendenz desselben⁷²), bei der die sozialen Züge idealisiert werden. Brassloff deutet ganz im Gegenteil viele der sozial motivierten Maßnahmen als durchaus kontrarevolutionär intendierte Akte des Establishments, die einen zu groß werdenden Druck seitens der Besitzlosen verringern sollten. Resümierend stellt er fest, dass der „Individualismus bei den Römern zu allen Zeiten das herrschende Prinzip war und die Entwicklung des sozialen Rechtsdenkens ... immer nur eine recht bescheidene war“⁷³, welches zudem auf wenig systematische Weise betrieben worden sei.

Wenig verwunderlich ist es, dass Brassloff entgegen der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden deutschnationalen Euphorie vor einem exzessiven Rückgriff auf (angeblich) germanische Rechtsvorstellungen⁷⁴ warnt, wie überhaupt für ihn das „Privatrecht der Zukunft“ kein (deutsch-)nationales, sondern ein internationales ist.⁷⁵ Dabei weist er auch der Tradition des römischen Rechts eine besondere Bedeutung zu; für das Studium der Rechtswissenschaft schließt er sich Exners Forderung an, eine „auf breiter Grundlage aufgebaute Dogmengeschichte derjenigen Institute, welche aus dem römischen Recht oder durch seinen Einfluss in unsere Gesetzgebung gekommen sind und somit als aktive Faktoren unseres Rechtslebens dastehen“⁷⁶, obligatorisch vorzusehen.⁷⁷ Auch dies stellt eine bis heute höchst aktuelle Forderung dar, welcher in der neuesten Studienreform an der Wiener Fakultät Rechnung getragen wird, indem das Römische Recht unter der Bezeichnung „Romanistische

⁷¹ Symptomatisch etwa der Titel der Abhandlung von H. SIBER, *Das Führeramt des Augustus*, in *Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaft* 44 (1940).

⁷² So aber E. SCHÖNBAUER, *Zur Krise des römischen Rechts*, in FS Koschaker (1939) Bd II, 385 ff; M. KASER, *Römisches Recht als Gemeinschaftsordnung* (1939); dazu siehe M. STOLLEIS, „*Fortschritte der Rechtsgeschichte in der Zeit des Nationalsozialismus?*“, in *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus*, cur. M. STOLLEIS/D. SIMON (1989) 184 ss; P. E. PIELER, *Das römische Recht im nationalsozialistischen Staat*, in *Nationalsozialismus und Recht*, cur. U. DAVY ET AL (1990) 427 ss; R. GAMAUF, *Die Kritik am Römischen Recht im 19. und 20. Jahrhundert*, in *Orbis Iuris Romani II* (1996) 57 ss.

⁷³ S. BRASSLOFF, *Sozialpolitische Motive in der römischen Rechtsentwicklung* (1933) 154 s.

⁷⁴ Dazu vgl etwa F. S. MEISSEL, *Deutsche Rechtsgeschichte im nationalsozialistischen Staat*, in *Nationalsozialismus und Recht*, cur. U. DAVY ET ALII (1990) 412 ss, sowie die Beiträge von M. Stolleis, P. Landau, D. Willoweit und K. Kroeschell in *Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus*, cur. M. STOLLEIS/D. SIMON (1989); J. BUSCH, *Das Germanenbild der deutschen Rechtsgeschichte zwischen Wissenschaft und Ideologie* (2004).

⁷⁵ Vgl etwa seine Besprechung von K. A. ECKARDT, *Das Studium der Rechtswissenschaft*, in *Österreichische Anwaltszeitung* 12 (1935) 347 s, wo er vor einer „Isolierung der deutschen Jurisprudenz“ warnt. Von der Vorstellung einer Entwicklung von einer rein nationalen hin zu einer stärker internationalen Perspektive ist auch Brassloffs Deutung des Umgangs der Römer mit anderen Völkern bestimmt; vgl dazu seine kleine Monographie: S. BRASSLOFF, *Der römische Staat und seine internationalen Beziehungen* (1928).

⁷⁶ A. EXNER, *Die praktische Aufgabe der romanistischen Wissenschaft in Staaten mit kodifiziertem Privatrecht* (1869) 21 s.

⁷⁷ S. BRASSLOFF, *Das Studium des Privatrechts nach der neuen juristischen Studienordnung*, in *Österreichische Anwaltszeitung* 12 (1935) 358 ss. (361).

Fundamente der europäischen Privatrechte“ als Pflichtfach des ersten Studienjahres weiterhin seinen Platz einnimmt.⁷⁸

VI. Schlussbemerkung

Brassloffs Leben und Werk sind so facettenreich, dass es schwer fällt, daraus eine kompakte Schlussfolgerung zu ziehen. Ich möchte daher stattdessen mit einem kurzen Ausblick auf die heutige Situation unseres Instituts schließen, welches nach wie vor neben dem Römischen Recht auch die Antike Rechtsgeschichte in seiner Bezeichnung trägt. Dementsprechend lassen sich auch bei vielen Forschungen Anklänge an Brassloffs Werk feststellen: von der Neuedition und Kommentierung des Syrisch-römischen Rechtsbuches durch Walter Selb bis hin zur Byzantinischen Rechtsliteratur Peter E. Pielers, von der juristischen Papyrologie bis zur Völkerrechtsgeschichte, von Forschungen zur Sklaverei, etwa jenen von Richard Gamauf und Reinhard Willvonseder, bis hin zum nachklassischen Familienrecht, über das Michael Memmer gearbeitet hat.

In methodischer Hinsicht ist allgemein der interdisziplinäre Zugang bei der Interpretation römischer Rechtsquellen hervorzuheben, der die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die Mentalitäts- und die Wissenschaftsgeschichte, aber auch psychologische und soziologische Aspekte miteinschließt. Besonders ist dabei die vor allem in den Studien von Nikolaus Benke und Verena Halbwachs dokumentierte Sensibilität für Gender-Themen sowohl in rechtshistorischer, als auch in rechtspolitischer Hinsicht zu nennen, die mittlerweile fast zu einer internationalen *trademark* unseres Instituts geworden sind.

Ob bewusst oder unbewusst wird darin ein Stück des Vermächnisses Stephan Brassloffs weitergepflegt. Daran mitzuarbeiten ist mir eine Freude und eine Verpflichtung.

⁷⁸ Zur neuesten Wiener Studienordnung siehe H. MAYER, *Die Zukunft hat begonnen: die Reform des Studiums der Rechtswissenschaften am Wiener Juridicum*, in *Österreichische Juristenzeitung* 2006, 701 ss.

Anhänge:

1) Schriftenverzeichnis Stephan Brassloff

2) Von Stephan Brassloff selbst verfasstes Curriculum Vitae aus 1906

3) „Meine Urheberrechte sind vollkommen wertlos“ - Eingaben Stephan Brassloffs an die Vermögensverkehrsstelle 1938 und 1939

Schriftenverzeichnis Stephan Brassloff⁷⁹

Monographien (und andere selbständig erschienene Werke)

- 1) Zur Kenntnis des Volksrechts in den romanisierten Ostprovinzen des römischen Kaiserreichs (1902)
- 2) Rechtliche Stellung des Masseverwalters nach österreichischem Recht (1908)
- 3) Leitfaden der österreichischen Verfassungskunde für die Abiturientenkurse der österreichischen Handelsakademien (1908, 2. Aufl. 1914)
- 4) Studien zur römischen Rechtsgeschichte (1925)
- 5) Die Wandlungen in den Grundsätzen des österreichischen Wohnungsmietrechts (1925)
- 6) Epigraphische Analekten (1926)
- 7) Die Rechtssicherheit. Eine Studie aus dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre (1928)
- 8) Der römische Staat und seine internationalen Beziehungen (1928)
- 9) Possessio in den Schriften der römischen Juristen. Ein Beitrag zur Kenntnis der römischen Rechtssprache (1928)
- 10) Die Rechtsfrage im preußischen Mischehenstreit (1929)
- 11) Reformen im Unterhaltsrecht und im Vormundschaftsrecht (1929)
- 12) Grenzen einer Reform des Armenrechts (1929)
- 13) Sozialpolitische Motive in der römischen Rechtsentwicklung (1933)
- 14) Staat und Gesellschaft in der römischen Kaiserzeit (1933)
- 15) Siegmund Grünberg als juristischer Schriftsteller, Schriften der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige 3 (1936)
- 16) Reformen und Reformvorschläge auf dem Gebiete des Privatrechts und Zivilprozeßrechts (1936)

Sonstige (unselbständig erschienene) Beiträge

- 1) Zur Geschichte des römischen Compensationsrechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 21 (1900) 362-384.

⁷⁹ Für ihre tatkräftige Mithilfe bei der Erstellung dieser Bibliographie danke ich meinen MitarbeiterInnen Mag. ELISABETH KOSSARZ, Mag. HEIDEMARIE MENDEL und Mag. STEFAN WEDRAC ganz herzlich. Ein (zunächst ungedrucktes und unvollständiges) Werkverzeichnis wurde 1946 von HANS KRELLER zusammengestellt und ist bei ANDREA VETRICEK, „Die Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, die 1938 entlassen wurden“, Philosophische Dissertation, Universität Wien 1980, S. 40 - 44, wiedergegeben.

- 2) Beiträge zum römischen Staatsrecht I. – Über die ab actis senatus, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 22 (1900) 148-152.
- 3) Comparatio publica, in: Pauly-Wissowas Realenzyklopädie IV (1900) 781-788.
- 4) Aetas legitima, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 22 (1901) 169-194.
- 5) Textkritisches zu römischen Rechtsquellen, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 24/2 (1902) 563-571.
- 6) Beiträge zum römischen Staatsrecht II. – Creatio beneficio Caesaris, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 25 (1903) 324-329.
- 7) Besprechung von Michael Rostowzew, Geschichte der Staatspacht in der Römischen Kaiserzeit bis auf Diokletian, in: Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 1 (1903) 340-343.
- 8) Zu den Quellen der byzantinischen Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 25 (1904) 298.
- 9) Patriziat und Quästur in der römischen Kaiserzeit, in: Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie 39 (1904) 618-629.
- 10) Beiträge zur Erläuterung der lex Acilia repetundarum, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 26 (1904) 106-117.
- 11) Besprechung von Anton von Premerstein, Die Buchführung einer ägyptischen Legionsabteilung, in: Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 2 (1904) 336.
- 12) Die Legitimation der liberi adulterini durch nachfolgende Ehe im heutigen Recht, in: Grünhuts Zeitschrift (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart) 32 (1905) 137-154.
- 13) Die Grundsätze bei der Kommendation der Plebejer, in: Jahreshefte des österreichischen Archäologischen Instituts in Wien VIII (1905) 60-70.
- 14) Zu Horaz Serm. II 1, 74 ff, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 27 (1906) 210.
- 15) Die prätorischen Provinzialstatthalter in der Kaiserzeit, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 29 (1907) 321-325.
- 16) Zur Reform des Kollegiums der decemviri stlitibus iudicandis unter Claudius und das 2. Valerisch-Horazische Gesetz, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 29 (1908) 170-182.
- 17) Beiträge zum römischen Staatsrecht III – Kollegialität bei der Stadtpräfektur, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 30 (1908) 167-169.
- 18) Über den Gebrauch von proinde und perinde bei den klassischen Juristen, in: Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik 15 (1908) 473-483.

- 19) Die Rechtsquellen der Vestalinnen und das Heiratsalter im altrömischen Recht, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 22 (1909) 140-147.
- 20) Der Amtstitel der städtischen Quästoren, in: Wiener Eranos (1909) 277-282.
- 21) Textkritische Bemerkungen zum Papyrus Lond. I. 131, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 31 (1909) 194-199.
- 22) Epistula, in: Pauly-Wissowas Realenzyklopädie VI.1 (1909) 204-210.
- 23) Sevirat und Vigintivirat, Wiener Studien, Zeitschrift für klassische Philologie 32 (1910) 117-121.
- 24) Die Archaismen in der Sprache des Juristen Modestin, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 33 (1911) 137-143.
- 25) Die Peregrinenprätur und die Constitutio Antoniniana vom Jahre 212, in: Mitteilungen des kaiserlichen deutschen archäologischen Instituts, Römische Abteilung XXVI (1911) 260-266.
- 26) Zur Lehre von den Rechtsfolgen der schuldhaften Tötung einer Person im byzantinischen Recht, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 25 (1911) 378-387.
- 27) Zur Lehre von der laesio enormis im byzantinischen Recht, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 27 (1912) 261-272.
- 28) Die gesetzliche Erbfolge im Recht von Gortyn, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 33/1 (1912) 262-264.
- 29) Zur Frage der Heimat des Juristen Gaius, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 34/1 (1913) 170-183.
- 30) Unübertragbare Befugnisse im officium ius dicentis, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 35/2 (1913) 304-313.
- 31) Zur Lehre von den Freilassungen in der römischen Kaiserzeit, in: Rheinisches Museum für Philologie 68 (1913) 413-418.
- 32) Die Abstufung der Ehebruchsbuße im Recht von Gortyn, in: Mitteilungen des kaiserlichen deutschen archäologischen Instituts, Athenische Abteilung 38 (1913) 203-208.
- 33) Die laesio enormis im österreichischen Recht. Ein Beitrag zur Reform des ABGB, in: Juristische Blätter 42 (1913) 169-170.
- 34) Die rechtliche Bedeutung der Inauguration beim Flaminat, in: Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie 48 (1913) 458-463.
- 35) Beiträge zum Juristenlatein: I. Die Bedeutung von quando. II. Die Verwendung des Neutrums des Demonstrativpronomens mit Beziehung auf ein vorausgehendes Masculinum oder Femininum, in: Philologus. Zeitschrift für das klassische Altertum und sein Nachleben 72 (n.F. 26) (1913) 298-308.
- 36) Antike Motive in Volksbrauch und Sage, in: Zeitschrift für Volkskunde 20 (1913) Heft 3/4.

- 37) Ein neuentdecktes Grabgedicht einer römischen Jüdin, in: Monatsschrift für die Geschichte und Wissenschaft des Judentums 57 (1913) 309-313.
- 38) Die Bezeichnung der vertretbaren Sachen bei den römischen Juristen, in: Wiener Studien, Zeitschrift für klassische Philologie 36 (1914) 348-350.
- 39) Beiträge zum römischen Staatsrecht. IV. Fürstensouveränität und Volkssouveränität in den Justinianischen Rechtsbüchern, in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 36 (1914) 351-354.
- 40) Die Rechtsfrage bei der Adoption Hadrians, in: Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie 49 (1914) 590-601.
- 41) Besprechung von Ferdinand Kniep, Gai institutionum commentarius primus (Jena 1911), in: Grünhuts Zeitschrift (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart) 40 (1914) 293-296.
- 42) Besprechung von Paul Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgerschaftsrecht – ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung, in: Festschrift der k. k. Karl-Franzens-Universität in Graz für das Studienjahr 1908/09, aus Anlass der Wiederkehr des Jahrestages ihrer Vervollständigung (Leipzig 1911), in: Grünhuts Zeitschrift (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart) 40 (1914) 652-659.
- 43) Besprechung von Salomon Monosohn, Actio de pauperie im System des römischen Noxalrechtes (Berlin 1911), in: Grünhuts Zeitschrift (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart) 40 (1914) 296-299.
- 44) Besprechung von Georges Calagirou, Die Arrha im Vermögensrecht in Berücksichtigung der Ostraka und Papyri (Leipzig 1911), in: Grünhuts Zeitschrift (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart) 40 (1914) 290-292.
- 45) Besprechung von Hans Reichel, Unklagbare Ansprüche, in: Abdruck aus Iherings Jahrbüchern für Dogmatik des bürgerlichen Rechts (Jena 1911), in: Grünhuts Zeitschrift (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart) 40 (1914) 659-662.
- 46) Die Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien, in: Soziale Arbeit (hg. vom Verein gegen Verarmung) 19 (1921) 97 ff.
- 47) Zur Kritik des österreichischen Ehegattenerbrechtes, in: Juristische Blätter 50 (1921) 49 f.
- 48) Zum Papyrus Hal. 1, 219 ff, in: Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie 57 (1922) 472-475.
- 49) Besprechung von Franz Zehentbauer, Das Zinsproblem nach Moral und Recht, Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 16 (1922) 94-103.
- 50) Die geschichtlichen Grundlagen des § 757 ABGB. Eine Hypothese, in: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 75 (1924) (Festnummer für Franz Klein) VIII-IX.
- 51) Der ersatzweise Unterhaltsanspruch nach § 1327 ABGB, in: Juristische Blätter 54 (1925) 121-123.

- 52) Die Wandlungen in den Grundsätzen des österreichischen Wohnungsmietrechts (Vortrag, gehalten im Auftrage der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige in der „Wiener Urania“ am 13. 11. 1924), Blätter für das Wohlfahrtswesen 1925 sowie als erweiterte Sonderausgabe im Selbstverlag, 1925, 30 S.
- 53) Inkompensabilität und Ausschluß des Retentionsrechtes nach § 1440 ABGB, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 3 (1926) 201-205.
- 54) Die Adoption des eigenen Kindes, in: Gerichtshalle 70 (1926) 6. Heft, 10-12.
- 55) Die Legitimation zur Zahlung des Mietzinses, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 4 (1927) 67-69.
- 56) Die Reform der Individualvormundschaft in Österreich, Wiener Blätter für das Wohlfahrtswesen (hg von der Gemeinde Wien) 26 (1927) 117.
- 57) Der verbesserte Schutz gesetzlicher Unterhaltsansprüche, in: Soziale Arbeit (hg. vom Verein gegen Verarmung) 25 (1927) 117.
- 58) Das Erbrecht im Revisionsentwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für die tschechoslowakische Republik, in: Gerichtshalle 72 (1928) 106-111 (auch als Sonderabdruck, 24 S.).
- 59) Gleichheit und Ungleichheit im Unterhaltsrecht der Ehegatten, in: Gerichtshalle 72 (1928) 174 f.
- 60) Das Namensrecht der Ehegatten nach dem Entwurfe eines österreichischen Ehegesetzes, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 5 (1928) 351-355.
- 61) Zur jüdischen Volkskunde, in: Menorah - Jüdisches Familienblatt für Wissenschaft, Kunst und Literatur 6 (1928) 603-606.
- 62) Die Erneuerung des Flaminates und die Reform der Konfarreationsehe, in: Studi in onore di P. Bonfante II (1929) 363-379 .
- 63) Erziehende Rechtskunde, Schulreform (österreichische Ausgabe) 9 (1929) 368 ff.
- 64) Carl.S. Grünhut, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 6 (1929) 363-365.
- 65) Besprechung von Adolf Stoll, Der junge Savigny, in: Juristische Blätter 58 (1929) 397-398.
- 66) Epigraphica (3 Abhandlungen), in: Wiener Studien. Zeitschrift für klassische Philologie 48 (1930) 111-113.
- 67) Grundsätzliches zur Einführung des Güteverfahrens in Österreich, Zeitschrift für Soziales Recht 3/1 (1930) 1-38.
- 68) Besprechung von Ernst Brandis, Der Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht und seine Probleme, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 7 (1930) 37 f.
- 69) Besprechung von Hans Tomforde, Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 7 (1930) 316.

- 70) Besprechung von Kurt Ed. V. Gabain, Das Erbrecht in Sowjetrußland, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 7 (1930) 436.
- 71) Besprechung von Leopold Menger, Der heutige Stand der römischen Rechtswissenschaft, in: Juristische Blätter 59 (1930) 242-243.
- 72) Besprechung von Siegfried Schultzenstein, Friedrich Karl von Savigny, in: Juristische Blätter 59 (1930) 351-352.
- 73) Besprechung von Franz Zwißgmeier, Die Rechtslehre Savignys, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 7 (1930) 335-336.
- 74) Epigraphisches, Wiener Studien, Zeitschrift für klassische Philologie 49 (1931) 161-162.
- 75) Grenzen einer Reform des Armenrechts; Wiener Blätter für das Wohlfahrtswesen (hg von der Gemeinde Wien) 30 (1931) 235 ff; auch veröffentlicht in der Hamburger Zeitschrift „Die Rechtsauskunft“ sowie als überarbeitete Sonderausgabe im Selbstverlag, 1931, 29 S.).
- 76) Beiträge zum Juristenlatein. III. Infinitivkonstruktionen bei decernere. IV. Libertatem dare im Sprachgebrauch der klassischen Juristen, Philologus. Zeitschrift für das klassische Altertum und sein Nachleben 86 (n.F.40) (1931) 122-128.
- 77) Güteverfahren und Sühneverfahren im Entwurf einer deutschen Zivilprozessordnung, in: Gerichtshalle 75 (1931) 171-173.
- 78) Besprechung von Walter Simons, Hugo Preuß, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 8 (1931) 157.
- 79) Die Gleichstellung der Geschlechter in österreichischen Entwürfen zur Reform des Familienrechts, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 8 (1931) 198-205.
- 80) Besprechung von Marianne Beth, Das Recht der Frau, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 8 (1931) 349 f.
- 81) Die gesetzliche Zession von Unterhaltsansprüchen, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 8 (1931) 405-407
- 82) Besprechung von Heinrich Klang, Die Neugestaltung des Mietrechts, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 8 (1931) 459 f.
- 83) Besprechung von Gerhard von Beseler, Juristische Miniaturen, in: Juristische Blätter 60 (1931) 293-294.
- 84) Rechtsberatung für Taubstumme, Wiener Blätter für das Wohlfahrtswesen (hg von der Gemeinde Wien) 31 (1932) 91 ff.
- 85) Strafrechtliche Repression gegen den Missbrauch des Armenrechts?, in: Gerichtshalle 76 (1932) 67-68.
- 86) Das Geltungsgebiet des Verbotes des pactum de quota litis, in: Gerichtshalle 76 (1932) 111-112.

- 87) Der Missbrauch des Armenrechts als Ordnungsstrafdelikt, in: Gerichtshalle 76 (1932) 155-157.
- 88) Manumissio post mortem?, in: Hermes. Zeitschrift für klassische Philologie 67 (1932) 241-243.
- 89) Satura critica, in: Studi in onore di S. Riccobono I 315 (1932).
- 90) Besprechung von Neue österreichische Biographie, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 9 (1932) 41 f.
- 91) Besprechung von J. Magidson, Das sowjetrussische Eherecht, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 9 (1932) 125.
- 92) Das Rücktrittsrecht des Käufers beim Ratenkauf, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 9 (1932) 229-235.
- 93) Besprechung von Walter Schiff, Die Reform des landwirtschaftlichen Pachtrechtes, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 9 (1932) 344 f.
- 94) Armenrechtsreform im Gerichtshofverfahren, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 9 (1932) 372-374.
- 95) Besprechung von Helmut Romeiß, Die Rechtsmittelzulassung durch den iudex a quo, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 9 (1932) 403.
- 96) Besprechung von Wilhelm Fuchs, Juristischer Elementarunterricht, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 9 (1932) 424.
- 97) Besprechung von Wilhelm Felgentraeger, Friedrich Carl von Savigny's Einfluß auf die Übereignungslehre, in: Juristische Blätter 61 (1932) 230.
- 98) Julius Ofners wissenschaftliches Lebenswerk, in: Juristische Blätter 61 (1932) 325-328.
- 99) Besprechung von Arthur Wegner, Einführung in die Rechtswissenschaft, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 9 (1932) 303-304.
- 100) Rechtsfürsorge, in: Schriften der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige 1 (1933) 3-17.
- 101) Über den Gebrauch von ac und atque im Juristenlatein, in: Wiener Studien, Zeitschrift für klassische Philologie 51 (1933) 152-155.
- 102) Das Privatrecht der Zukunft, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 10 (1933) 232-235.
- 103) Besprechung von Otto Baron, Das Ratengeschäft, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 10 (1933) 303 f.
- 104) Nachruf auf Friedrich Woess, in: Juristische Blätter 62 (1933) 175-176.
- 105) Besprechung von Johannes Müller, Die juristischen Prüfungen im Deutschen Reich seit 1900, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 10 (1933) 158-159.

- 106) Besprechung von Walther Merk, Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 10 (1933) 465.
- 107) Besprechung von Heinrich Engländer, Die Staatenlosen, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 10 (1933) 116.
- 108) Die Berechnung der Urlaubszeit nach § 17, Abs.3 Ang.G., in: Juristische Blätter 63 (1934) 488-491.
- 109) Wirtschaftsstrafrecht, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 11 (1934) 17-19.
- 110) Besprechung von Walther Schönfeld, Die juristische Fakultät, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 11 (1934) 36.
- 111) Besprechung von Walter Norden, Was bedeutet und wozu studiert man Verwaltungswissenschaft, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 11 (1934) 97 f.
- 112) Besprechung von Maximilian Piekarski, Der gesetzliche Unterhaltsanspruch der Ehegatten nach österreichischem Rechte, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 11 (1934) 155-157.
- 113) Besprechung von Heinz-Heinrich Grünberg, Die Vertretung der armen Partei in einem auswärtigen Beweistermin, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 11 (1934) 177.
- 114) Besprechung von Walther Merk, Das Eigentum im Wandel der Zeiten, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 11 (1934) 297 f.
- 115) Besprechung von Ernst von Hippel, Die Krisis des Rechtsgedankens, in: Juristische Blätter 63 (1934) 154-155.
- 116) Zur Frage der Reform der Widerspruchsklage, in: Schriften der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige 2 (1934) 34-49.
- 117) Besprechung von Walther Schönfeld, Die juristische Fakultät, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 11 (1934) 36.
- 118) Besprechung von Vera Lowitsch, Die Frau als Richter, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 10 (1934) 197-198.
- 119) Die Auswahl des Armenanwalts nach deutschem und österreichischem Recht, in: Gerichtshalle 79 (1935) 1-2.
- 120) Besprechung von Heinz Paulick, Das Registerpfandrecht als Kreditsicherungsform der Zukunft, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935) 237.
- 121) Das neue tschechoslowakische Ratengesetz, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935) 284-287.
- 122) Das Registerpfandrecht am Unternehmen und das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935) 313-316.
- 123) Besprechung von Karl August Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935) 347 f.

- 124) Das Studium des Privatrechts nach der neuen juristischen Studienordnung, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935) 358-361.
- 125) Besprechung von Martha Mettin, Die vermögensrechtliche Stellung der Frau in den modernen Rechten, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935) 390.
- 126) Besprechung von Richard Schmidt, Einführung in die Rechtswissenschaft, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935) 449.
- 127) Besprechung von Wilhelm Fuchs, Juristische Bücherkunde, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 12 (1935) 468.
- 128) Senatspräsident Prof. Dr. Franz Kassel gestorben, in: Jahresbericht der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige (1936) 5.
- 129) Besprechung von Fritz Markull, Der deutsche und der römische Rechtsgedanke, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 13 (1936) 200 f.
- 130) Besprechung von Karl Michaelis, Wandlungen des deutschen Rechtsdenkens seit dem Eindringen des fremden Rechts, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 13 (1936) 217 f.
- 131) Besprechung von Karl Larenz, Rechtsperson und subjektives Recht, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 13 (1936) 238.
- 132) Besprechung von Heinrich Lange, Vom alten zum neuen Schuldrecht, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 13 (1936) 287 f.
- 133) Besprechung von Annemarie Wulff, Die uneheliche Mutter und ihr Kind, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 13 (1936) 340 f.
- 134) Besprechung von Adolf Schreitter-Schwarzenfeld, Zur Reform des Rechtsstudiums in der Tschechoslowakischen Republik, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 13 (1936) 380.
- 135) Besprechung von Karl August Eckardt, Das Studium der Wirtschaftswissenschaft, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 13 (1936) 400 f.
- 136) Besprechung von Werner Weber/Franz Wieacker, Eigentum und Enteignung, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 13 (1936) 420 f.
- 137) Besprechung von Josef Partsch, Aus nachgelassenen und kleineren verstreuten Schriften, in: Juristische Blätter 65 (1936) 23.
- 138) Besprechung von Otto Georg Schwarz, Corpus iuris-Schlüssel, in: Juristische Blätter 65 (1936) 111.
- 139) Besprechung von Constantin Hohenlohe, Ursprung und Zweck der Collatio legum Mosaicarum et Romanarum, in: Juristische Blätter 65 (1936) 155-156.
- 140) Besprechung von Heinrich Stoll, Vertrag und Unrecht, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 14 (1937) 196 f.
- 141) Besprechung von Franz Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 14 (1937) 264 f.

- 142) Die Volkskunde in ihrer Bedeutung für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 14 (1937) 279-281.
- 143) Besprechung von Adolf Menzel, Griechische Soziologie, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 14 (1937) 360 f.
- 144) Besprechung von Die Reform des bürgerlichen Gesetzbuches, fünf Vorträge in der Deutschen juristischen Gesellschaft in Prag, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 14 (1937) 420 f.
- 145) Besprechung von Karl Engisch, Die Einheit der Rechtsordnung, in: Österreichische Anwalts-Zeitung 14 (1937) 462.
- 146) Nachruf auf Richard Hesky, in: Juristische Blätter 66 (1937) 43.
- 147) Besprechung von Heinrich Weber, Gustav Hugo, Vom Naturrecht zur historischen Schule, ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, in: Juristische Blätter 67 (1938) 23.
- 148) Besprechung von Hans Kreller, Römische Rechtsgeschichte, in: Juristische Blätter 67 (1938) 85.

Von Stephan Brassloff verfasstes Curriculum vitae (1906)⁸⁰

Ich endesgefertigter Dr. Stephan Brassloff wurde am 18. Juni 1875 zu Wien geboren, absolvierte die Gymnasialstudien vom Jahr 1885 bis 1893 u. z. die erste bis sechste Klasse am k.k. deutschen Staatsgymnasium in Prag Neustadt (Graben), die siebente und achte Klasse am Kommunalgymnasium im 19. Gemeindebezirke Wiens, wo ich auch die Maturitätsprüfung am 11. Juli 1893 mit günstigem Erfolg ablegte. Im Herbst 1893 bezog ich die Wiener Universität, wo ich mich durch acht Semester den Studien der Rechts- und Staatswissenschaften, insbesondere des römischen Rechtes widmete und außerdem an der philosophischen Fakultät philosophische und philologisch-historische Vorlesungen und Seminare frequentierte. Als Anerkennung meiner Belöbigung in den von Prof. Bormann geleiteten Übungen wurde mir während meiner Studienzeit dreimal das Seminarstipendium verliehen, die rechtshistorische Staatsprüfung legte ich am 5. Oktober 1895 (mit Auszeichnung in zwei Prüfungsfächern) ab.

Nach Ablegung der judiziellen Staatsprüfung und der Promotion zum Doktor der Rechte (23. Februar 1898) trat ich am 14. März 1898 in die Rechtspraxis ein und war sohin in der Zeit vom 14. März 1898 bis 15. Februar 1899 als Rechtspraktikant bei den Wiener Gerichtshöfen erster Instanz (Landesgericht in Strafsachen, Handelsgericht und Landesgericht in Zivilsachen) und von 18 Februar 1899 bis 31. März 1902 als Konzipient in einer Wiener Advokaturskanzlei tätig. Bei meinem Austritt aus dem Gerichtsdienste wurde in einem Amtszeugnis des kk. Landesgerichtspräsidiums ausgesprochen, dass ich „ in der Praxis sehr gute Fähigkeiten, eine sehr gute Verwendung und ein tadelloses Verhalten bewahrt habe.

Im April 1902 unterbrach ich die Rechtspraxis, da mir im November 1901 vom hohen akademischen Senat der Wiener Universität das Haber-Linsbergsche Reisestipendium pr 2900 K (auf Grund einer in der Savignyzeitschrift erschienenen Abhandlung) verliehen worden war, und begab mich nach Leipzig, wo ich mich neuerlich durch zwei Semester an der dortigen Universität wissenschaftlichen Studien widmete. Im März 1903 nach Wien zurückgekehrt habilitierte ich mich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät für Rechtsgeschichte des Altertums. Se. Exzellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht ernannte mich im Juli 1905 zum korrespondierenden Mitgliede des österreichischen archäologischen Institutes und im Juli 1906 zum Mitgliede der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission; die kgl. preußische Akademie der Wissenschaften in Berlin

⁸⁰ Für die Übermittlung dieses Dokuments danke ich Herrn MICHAEL BRASSLOFF.

übertrug mir im Januar 1903 die Herausgabe des vierten Bandes des Vocabularium iurisprudentiae Romanae.

Gegenwärtig bin ich als Privatdozent an der Universität und als Lehrer an der Wiener Handelsakademie tätig.

Außer mehreren, längeren Artikeln über römisches Staatsrecht und römische Rechtsquellen, welche in der Pauly-Wissowaschen Realenzyklopädie erschienen sind, hat der Endesgefertigte bisher folgende wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht:

1900: Beiträge zum röm. Staatsrecht I (in den „Wiener Studien“)

Zur Geschichte des römischen Kompensationsrechtes (Ztschr. der Savignystiftung)

1901: Aetas legitima (ebenda)

1902: Zur Kenntnis des Volksrechtes in den romanischen Ostprovinzen des röm. Kaiserreiches (in Buchform)

Textkritisches zu römischen Rechtsquellen (Festschrift der Wiener Studien zum 60. Geburtstage Prof. Bormanns)

1903 Beiträge zum röm. Staatsrecht II (Wiener Studien)

1904 Beiträge zur Erläuterung der Lex Acilia repetundarum (ebenda)

Patriziat und Quästur in der röm. Kaiserzeit (im Hermes)

Zu den Quellen der byzantinischen Rechtsgeschichte (Savignyzeitschrift)

Über die Legitimation der liberi adulterini durch nachfolgende Ehe im heutigen Recht (Grünhutsche Ztschr. für des Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart)

1905 Die Grundsätze bei der Kommendation der Plebejer (Jahreshefte des österr. arch. Instituts)

Wien am 28. September 1906

Dr. Stephan Brassloff

„Meine Urheberrechte sind vollkommen wertlos“ – Eingaben Stephan Brassloffs an die Vermögensverkehrsstelle Wien 1938 und 1939⁸¹

Betrifft: Brassloff Stephan, Vermögensverzeichnis

Anlage II

Zu meinen Angaben ad IVf bemerke ich noch:
Ich stand seit dem 1. Januar 1920 im Genusse eines Gehaltes als a.o. Universitätsprofessor.
Den von mir angegebenen Gehalt habe ich seit dem 1. Januar 1935 bezogen.

Wien am 14. Juli 1938

Dr. Stephan Brassloff.

Anlage [zum Vermögensverzeichnis]

ad IIIc.

Ich habe diese Angabe vorsichtshalber gemacht; denn ich habe nicht den freien Beruf des Lehrers und Schriftstellers ausgeübt, sondern war Universitätsprofessor, am 27. April 1938 überdies bereits auf Grund ministerieller Verfügung beurlaubt und konnte meinen Beruf nicht mehr ausüben.

Aufgliederung des Vermögens:

Bibliothek	RM 1500
Schreibtisch und Sessel	„ 30
Bücherhalter und Regale	„ 150
Registraturkästen	„ 40
Schreibmaterialien	„ 35
	<u>RM 1755</u>

ad IVf

Vorsichtshalber gebe ich an, dass ich am 27. April 1938

Ein Jahresgehalt Brutto RM 9051.84 hatten
Der Wert gemäß P. 19II der Anleitung = „ 90518.4.

Da ich am angeführten Tage bereits beurlaubt war und mich jeder zu meinen bisherigen Obliegenheiten gehörenden Tätigkeit zu enthalten hatte, habe ich kein weiteres Dienst Einkommen.

Mit 1. Juni 1938 wurde ich in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Meine Pension beträgt jährlich Brutto RM 5007,70
Wert gemäß P 19II der Anleitung 50077

ad IVg

a) Gegenstände aus Edelmetall:

zwei goldene Uhren samt Ketten RM 340 (=)350
Ehering RM 10

⁸¹ Von Mag. STEFAN WEDRAC angefertigte Transkriptionen der Eingaben, Briefe und Anträge Stephan Brassloffs an die Vermögensverkehrsstelle Wien aus den Jahren 1938 und 1939; Quelle: Österreichisches Staatsarchiv, Vermögensverzeichnisse Signatur 14174.

b) Luxusgegenstände:	
Ein kleiner Aufsatz (Hälfte des Eigentums: Hochzeitsbesteck)	„35
Ein Likörservice	„ 30
Ein Mokkaservice für 2 Personen	„ 30
Eine versilberte Zigarrensachtel	„ 5
Ein Bild (Stilleben)	„ <u>50</u>
	RM 500

ad IVi

Meine Urheberrechte sind vollkommen wertlos.

ad V.

Ich habe von der Universitätsquästur zu Beginn des Sommersemesters 1938 das Kollegengeld von S 297.5 = RM 198.33 ausbezahlt erhalten.

Ob ein Rückzahlungsanspruch besteht und in welcher Höhe, hängt von der Bestimmung der mir zukommenden Kollegengeldquote ab.

ad VI Seither

ad IVc Erhöhung des Post[???, unleserlich] um RM 0.80 auf R 45.80

ad V, Seit 25. Mai 1938 Schuld an meine Schwester Irene Brassloff, Wien XVIII Gentzgasse 61 auf Ersatz der Hälfte der Arztkosten für die meiner am 16. Mai d.J. verstorbenen Mutter geleistete ärztliche Hilfe: RM 53.

Dr. Stephan Brassloff

Wien am 28. Juli 1938

An die Vermögensverkehrsstelle

in

Wien

1. In dem von mir überreichten Vermögensverzeichnis ist der Rückkaufwert der Polizzen T 1.214.917 mit dem Betrage von RM 1553.33, statt RM 1554.34 richtigzustellen. Die Versicherungsgesellschaft Viktoria (Filiale Wien) hat mir am heutigen Tage den Betrag von RM 1553.33, abzüglich 2 % Staatssteuer, somit RM 1522 auf das Einlagebuch der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Nr. 86035 A erlegt, den Restbetrag von RM 2.26 zur Bestreitung kleiner Auslagen zurückbehalten.

2. Durch eine schwere Erkrankung meiner Frau sind mir außerordentliche Auslagen (Spitalkosten) von RM 57.31 erwachsen, die sich zum Teil durch Aufnahme eines kurzfristigen (zinslosen) Darlehens bei Hermine Weil, Wien XVIII Plenergasse 6 gedeckt habe. Darlehensbetrag RM 50.

Dr. Stephan Brassloff
Wien XVIII Gentzg. 61

Wien am 1. August 1938

An die

Vermögensverkehrsstelle in Wien

Ich bringe hiermit zur Anzeige, dass ich am heutigen Tage von den Einlagen im Einlagenbuche der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Nr 86035A den Betrag von RM 175 behoben und zur Begleichung nachstehender Forderungen verwendet habe:

1. Forderung der Irene Brassloff (Siehe Vermögensverzeichnis) RM 53
 2. Forderung der Hermine Weil (Siehe Anzeige vom 28. Juli d.J.) „ 50
 3. Halbjahrsrechnung der Manzschen Buchhandlung, Wien I Kohlmarkt 16 „ 72
- Einlage im Einlagebuch am 1. August 1938 RM 1345
Nach Abzug von RM 175.

Dr. Stephan Brassloff
Wien XVIII Gentzg. 61

Wien am 5. November 1938
Wohnungsänderung

Betrifft Brassloff Stephan Dr.
Vermögensverzeichnis

An die Vermögensverkehrsstelle in Wien

Ich bringe Nachstehendes zur Kenntnis der Vermögensverkehrsstelle:

- 1) Ich musste infolge Kündigung meine bisherige Wohnung in Wien XVIII Gentzgasse 61/9 räumen und bin am gestrigen Tage nach XVIII Weimarerstrasse 17/8 (als Untermieter) übersiedelt.
- 2) Meine Bücher befinden sich, in Kisten verpackt, in Aufbewahrung des Spediteurs F.Z. Dworak jun. VII Burggasse 52.
- 3) Infolge Platzmangels habe ich, namentlich auch um die Transport- und Einlagerungskosten zu ersparen,
 - a) einen Registraturkasten dem obgenannten Spediteur um den Betrag von RM 20 überlassen, die auf den zu zahlenden Lagerzins verrechnet werden.
 - b) meine Bücherkästen und Bücherstellagen (2 große und 2 kleine) dem Tagesrealgymnasium in Wien, u.z. ohne Entgelt (da mir Verkauf unmöglich war) überlassen.

Dr. Stephan Brassloff
Professor i.R.

3fach

Wien am 13. Dezember 1938

An die

Vermögensverkehrsstelle in Wien,

Gemäß der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 war ich mit Rücksicht darauf, daß der Kapitalwert von staatlichen Pensionen im Sinne dieser Verordnung als Vermögen anzusehen ist, zur Erstattung eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet und bin dieser Verpflichtung rechtzeitig nachgekommen. In diesem

Vermögensverzeichnis habe ich, da meine Pension jährlich RM 5007.7 (Brutto) beträgt, den Kapitalwert mit dem Betrag von RM 50077 angegeben.

Ich stelle hiermit gemäß dem Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten, in dem angeordnet wird, daß bei der Bemessung der Judenvermögensabgabe auf Antrag der Kapitalwert von Ansprüchen auf Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits und Dienstverhältnis gewährt werden, außer Ansatz (?) bleiben solle, den

Antrag:

Die Vermögensverkehrsstelle in Wien solle verfügen, dass in meinem Fa(II) der Kapitalwert meiner Pension bei der Bemessung der Judenvermögensabgabe außer Ansatz zu bleiben habe.

Dr. Stephan Brassloff
a.o. Universitätsprofessor im zeitlichen Ruhestande

Wien XVIII Weimarerstrasse 17.

3fach

Wien am 11. Januar 1939

An die Vermögensverkehrsstelle in Wien

Ich bringe hiemit zur Anzeige, daß ich von meinem Einlagebuch der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Nr. 86.035A

mit dem Stande von RM 1.345
zuzüglich Zinsen bis 31/12 1938 14.22

Summe RM 1.359.22

am heutigen Tage den Betrag von „ 80

zur Bestreitung außerordentliches Auslagen
behoben habe. Gegenwärtiger Stand: RM 1.279.22

Dr. Stephan Brassloff
Professor i.R.
Wien XVIII Weimarerstrasse 17/8

3fach

Wien am 18. Jänner 1939

Betrifft: Brassloff Stephan
Vermögensverzeichnis

An die Vermögensverkehrsstelle in Wien

Ich bringe hiermit folgendes zur Anzeige:

1) Nach einem mir heute zugestellten Ausweis der Universitätsqu. in Wien beträgt mein Kollegiangeld für das Sommersemester 1938

Schilling 297.5 = Reichsmark 198.33

2) diesen Betrag habe ich, wie ich in meinem Vermögensverzeichnis angegeben habe, bereits zu Beginn des Sommersemesters 1938 als Vorschuß ausbezahlt erhalten. Ich habe also keine Forderung auf eine Nachzahlung gegen die Universitätsquästur in Wien, wie andererseits dieser ein Rückforderungsanspruch wegen allenfalls zurück ausbezahlten Kollegiangeldes nicht zusteht.

Dr. Stephan Brassloff
a.ö. Universitätsprofessor im zeitlichen Ruhestande,
Wien XVIII Weimarerstraße 17/8

3fach

Wien am 4. April 1939

An die Vermögensverkehrsstelle in Wien

Ich bringe hiermit zur Anzeige:

1. daß ich die in meinem Vermögensverzeichnis angeführten ablieferungspflichtigen Gegenstände aus Edelmetall am 31. März d.J. abgeliefert habe;
2. daß mir mit Erlaß des Herrn Reichsstatthalters vom 21. März d.J. STK I/N-12549 mein Ruhegeuß aberkannt wurde;
3. daß ich am 3. April d.J. aus dem Einlagebuch der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Nr. 86035A den Betrag von RM 300 zur Bezahlung des Wohnungszinses und der Haushaltskosten behoben habe. Rest: RM 972.22.

Dr. Stephan Israel Brassloff
Wien XVIII Weimarerstrasse 17/8

3fach

Wien am 2. Mai 1939

An die Vermögensverkehrsstelle in Wien

Ich bringe hiermit zur Anzeige, dass ich von Wien XVIII Weimarerstrasse 17/8 nach Wien IX Rossauerlände 23/8 übersiedelt bin, ferner:

1. das in unserem Vermögensverzeichnis angegebene Bild (Stilleben) um den Betrag von RM 20 verkauft und den Betrag zur teilweisen Deckung der Übersiedlungskosten verwendet habe,
2. am heutigen Tage aus dem Einlagebuch der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Nr. 86035A den Betrag von RM 300 zur Bestreitung des Wohnungszinses und der Kosten der Haushaltsführung behoben habe. Rest: RM 679.22

Dr. Stephan Israel Brassloff
Wien IX Rossauerlände 23/8

3fach

Wien am 2. Juni 1939

An die Vermögensverkehrsstelle in Wien

Ich bringe zur Anzeige, daß ich am heutigen Tag aus dem Einlagebuche der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Nr. 860.35A den Betrag von RM 300 zur Bestreitung des Wohnungszinses und der Kosten des Haushaltes behoben habe. Rest: RM 379,22

Dr. Stephan Israel Brassloff
Wien IX Rossauerlände 23/8

3fach

Wien am 3. Juli 1939

An die Vermögensverkehrsstelle in Wien

Ich bringe hiermit zur Anzeige, daß ich am heutigen Tage aus dem Einlagebuch der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Nr. 860.35A den Betrag von RM 300 zur Bestreitung des Wohnungsmietzins und der Haushaltsführung behoben habe.
Rest: RM 79.22

Dr. Stephan Israel Brassloff
Wien IX Rossauerlände 23/8

3fach

Wien am 5. Oktober 1939

An die Vermögensverkehrsstelle in Wien.

Ich bringe hiermit zur Anzeige daß ich

1) für die von mir vorschriftsmäßig abgelieferten Edelmetallsachen vom ... den Betrag von RM 144 ausbezahlt erhalten und davon RM 79 zur Bezahlung des Mietzinses für den September d. J. und den dreimonatlichen Lagerzins für die beim Spediteur Z. Dworak jun. eingelagerten Habseligkeiten verwendet habe. Den Restbetrag werde ich für die Bezahlung des Mietzinses für Oktober, Beheizung und Beleuchtung verwenden.

2) am gestrigen Tag

a) aus dem Einlagebuch der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien Nr. 860.35A den Betrag von RM 70,

b) aus dem Postsparkassenbuch Nr. 573.566 den Betrag von RM 50 zur Bestreitung der Buchhaltungskosten behoben habe.

Rest: Einlagebuch der Zentralsparkasse : RM 9.22

„ Einlagebuch der Postsparkasse: „ 4.78

Dr. Stephan Israel Brassloff
Wien IX Rossauerlände 23/8
mit Kennkarte Nr. 001.049
